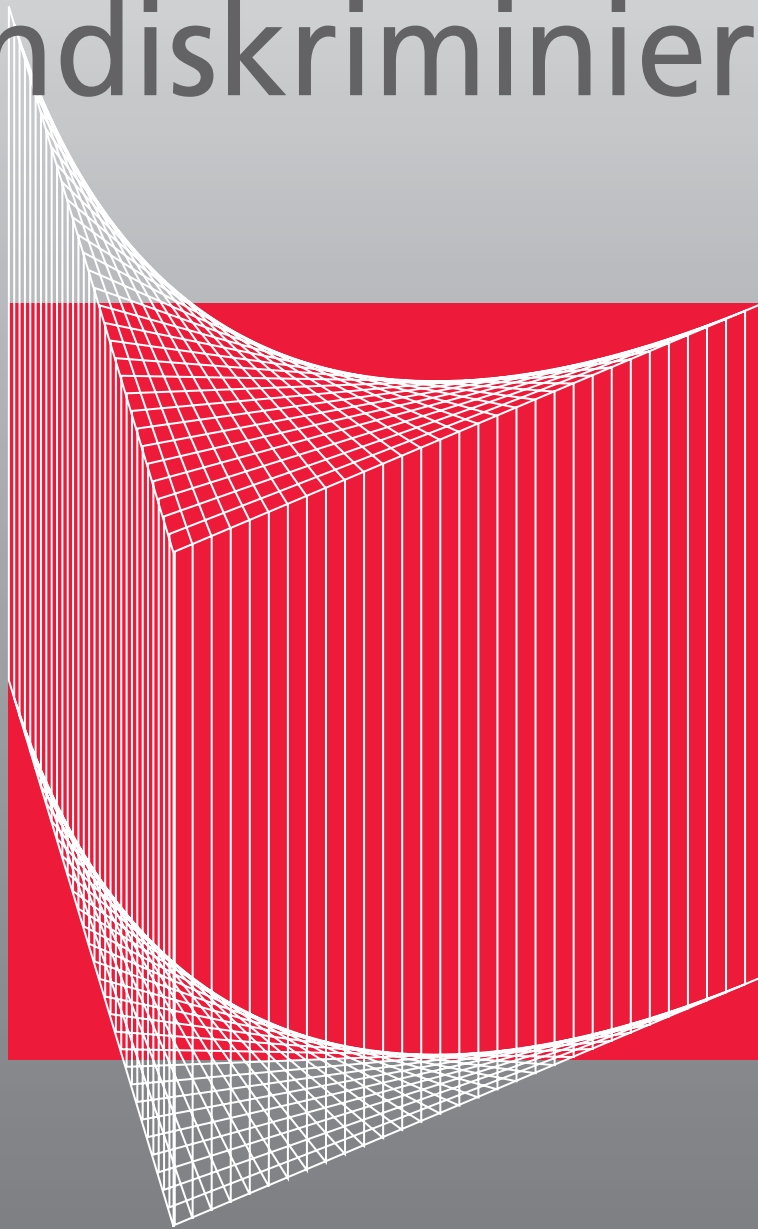


Die Anwendung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung



Eine Analyse der
Entscheidung zu
Art. 261^{bis} StGB
(1995 – 2004)

Fabienne Zanol
unter Mitarbeit von
Gabriella Tau und
Sabine Kreienbühl

Eine Studie im
Auftrag der
Eidgenössischen
Kommission gegen
Rassismus (EKR)

Bern 2007

ek
cf

*Die in dieser Studie analysierten Urteile und Entscheide zu Art. 261^{bis} StGB sind in der **Urteilssammlung** der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) erfasst und auf der Internetseite www.ekr-cfr.ch abrufbar.*

Die Anwendung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung

Eine Analyse der Entscheide zu Art. 261^{bis} StGB (1995 – 2004)

Fabienne Zannol

unter Mitarbeit von Gabriella Tau und Sabine Kreienbühl

Eine Studie im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

Bern 2007

Die Anwendung der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung

Eine Analyse der Entscheide zu Art. 261^{bis} StGB (1995 – 2004)

Fabienne Zanol

unter Mitarbeit von Gabriella Tau und Sabine Kreienbühl

Eine Studie im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR)

© EKR/CFR 2007

Herausgeber Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR)

Redaktion Gioia Weber, Emmanuelle Houlmann

Grafische Gestaltung Monica Kummer

Übersetzungen Service linguistique de français SG DFI
Servizio linguistico italiano SG DFI

Download: <http://www.ekr-cfr.ch/ekr/dokumentation>

Bestellung eines gedruckten Exemplars
Sekretariat EKR, GS EDI
3003 Bern
ekr-cfr@gs-edi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1 Einführung	8
Statistischer Überblick	8
2 Geschütztes Rechtsgut	13
3 Steht Art. 261 ^{bis} StGB im Widerspruch zur Meinungsäusserungsfreiheit?	14
4 Schutzobjekt von 261 ^{bis} StGB	15
4.1 «Rasse»	15
4.2 Ethnie	15
4.3 Religion	17
4.4 Ausländer/-innen und Asyl Suchende	17
4.5 Untergruppen	18
4.6 Nicht geschützte Gruppen	19
5 Öffentlichkeit	21
6 Die einzelnen Tathandlungen	22
6.1 Aufruf zu Hass und Diskriminierung (Abs. 1)	22
6.2 Verbreiten von Ideologien (Abs. 2)	23
6.3 Organisation, Förderung oder Teilnahme an Propagandaaktionen (Abs. 3)	25
6.4 Herabsetzung oder Diskriminierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise (Abs. 4 Hälfte 1)	26
6.5 Leugnung oder Verharmlosung von Völkermord oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Abs. 4 Hälfte 2)	28
6.6 Leistungsverweigerung (Abs. 5)	30
7 Subjektiver Tatbestand	32
8 Beteiligung am Verfahren und Legitimation zur Beschwerde	33
9 Exkurs: Die Anwendbarkeit von Art. 27 StGB (Strafbarkeit der Medien) auf Art. 261 ^{bis} StGB	35
10 Schlussbemerkungen	38
Bibliographie	40

Art. 261^{bis} StGB¹

Rassendiskriminierung

Abs. 1) Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft,

Abs. 2) wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind,

Abs. 3) wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt,

Abs. 4 Hälfte 1) wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert

Abs. 4 Hälfte 2) oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

Abs. 5) wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,

wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

¹ Eingefügt durch Art. 1 des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS **1994** 2887 2888; BBl **1992** III 269).

Vorwort

Die Grundannahme, dass Rassendiskriminierung strafbar sein soll, hat an Boden gewonnen. Waren bei der Volksabstimmung vom 25. September 1994 knapp 55 % der Stimmenden für die Einführung der Rassismus-Strafnorm, so äusserten sich bereits fünf Jahre später in einer Umfrage der *Gesellschaft für Sozialforschung GfS* 69 % der Befragten positiv zu Art. 261^{bis} StGB. Nicht nur die prinzipiellen Befürworter tragen zur Akzeptanz der Strafnorm bei; paradoxerweise sind es auch die Gegner mit ihren oft übertriebenen Hinweisen, es handle sich dabei um ein nicht tolerierbares «Maukorb-Gesetz», das die Meinungsäusserungsfreiheit beschneide. Was mit einer Norm tatsächlich gemeint ist, wird in hohem Masse durch die Gerichtspraxis bestimmt. Gerade in der Anfangsphase dieser Praxis ist es für die Bürgerinnen und Bürger und für die Behörden, aber auch für die Medien und politischen Akteure von grösstem Interesse zu wissen, wie angezeigte und abgeklärte Sachverhalte gerichtlich beurteilt worden sind.

Die gleichzeitig mit der Strafnorm vom Bundesrat 1995 geschaffene Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) hat ihrem Mandat gemäss zur Aufgabe, die Rassismusproblematik zu thematisieren und zu analysieren. Dazu gehört auch, der Öffentlichkeit einen leicht fasslichen Überblick über die Gerichtspraxis zur Rassendiskriminierung zu bieten. Die vorliegende Erhebung der rund 277 in den ersten zehn Jahren ergangenen Entscheide und Urteile erwies sich als ein sehr kompliziertes Unterfangen und wurde zu einem der grössten je von der Kommission entwickelten Projekte. Es galt, die Urteile in allen Kantonen und durch alle Instanzen hindurch zu erfassen, den Persönlichkeitsschutz zu gewährleisten und komplexe Sachverhalte in juristischer Sprache so zusammenzufassen, dass sie auch dem Laien verständlich werden. Zudem wurden alle Entscheide und Urteile mit Stichworten versehen, um den unterschiedlich gelagerten Interessen der Benutzerinnen und Benutzer einer solchen Sammlung – ob eher juristisch, politisch oder soziologisch ausgerichtet – gerecht zu werden. Nun steht die Datensammlung der Entscheide und Urteile, die der EKR vom Bundesamt für Polizei mit Einverständnis aller Kantone zur Verfügung gestellt werden, für den Zeitraum 1995 – 2004 als Datenbank bereit. Sie wird fortlaufend mit den Entscheiden und Urteilen der folgenden Jahre ergänzt werden.

Die vorliegende von Fabienne Zanol verfasste Studie kommentiert und analysiert die Anwendung von Art. 261^{bis} StGB durch die verschiedenen Rechtsinstanzen. Dieser Kommentar entstand unter Mitarbeit von Gabriella Tau und Sabine Kreienbühl und liegt auf Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Die EKR ist überzeugt, dass mit dieser Studie den interessierten Fachleuten und Laien ein wertvolles Instrument zur Verfügung steht. Die EKR möchte den Verfasserinnen der Studie und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Datenbank für die erbrachte Leistung ihren Dank aussprechen.

Prof. Georg Kreis, Präsident der EKR

1 Einführung

Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (RDK)² verpflichtet die Vertragsstaaten, mit allen geeigneten Mitteln eine Politik zur Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung zu verfolgen und u.a. Handlungen zu bestrafen, die das gleichberechtigte Dasein aller «Rassen», Ethnien und Religionen in Frage stellen.³

Nachdem die Rassendiskriminierungs-Strafnorm Art. 261^{bis} StGB in der Volksabstimmung vom 25. September 1994 mit 54.7 % angenommen worden war, trat die Schweiz dem internationalen Übereinkommen am 29. Dezember 1994 bei. Art. 261^{bis} StGB trat am 1. Januar 1995 in Kraft.

Mit Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1995 wurde die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) eingesetzt, deren Mandat u.a. die Analyse der Rassendiskriminierung unter wissenschaftlichen und ethischen Gesichtspunkten umfasst. Demzufolge dokumentiert und analysiert die EKR die Rechtsprechung zu Art. 261^{bis} StGB.

Im Einvernehmen mit den kantonalen Obergerichten leitet das Bundesamt für Polizei (fed-pol) alle Entscheide und rechtsgültigen Urteile zu Art. 261^{bis} StGB in anonymisierter Form an die EKR zur Dokumentation der gerichtlichen Praxis weiter. Von diesen Entscheiden und Urteilen erstellt die EKR hoch anonymisierte Zusammenfassungen, versieht diese mit Stichworten und macht sie über ihre Internet-Datenbank einem breiten Publikum zugänglich.⁴ Die vorliegende Analyse basiert auf den an die EKR weiter geleiteten Entscheiden und Urteilen aus den Jahren 1995 bis 2004 und untersucht das in der EKR-Datenbank gesammelte Material.

Statistischer Überblick

Die EKR hat Kenntnis von *277 Anzeigen (Fällen)*, die zwischen 1995 und 2004 bei den zuständigen Behörden eingegangen sind.

Die Untersuchungsbehörden haben in knapp der Hälfte dieser Anzeigen das Strafverfahren nach einer summarischen Überprüfung des Sachverhaltes nicht eröffnet bzw. eingestellt, oder sind auf die Strafanzeigen gar nicht erst eingetreten (vgl. Tabelle 1a).

² SR 0.104; AS 1995 1164; BBl 1992 269.

³ Art. 2 lit. a RDK.

⁴ Die Datenbank befindet sich auf der Webseite der EKR: www.ekr-cfr.ch.

Tabelle 1a: Entschiedene Fälle

Entschiedene Fälle	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	Total	%
Erledigung ohne Eröffnung des Strafverfahrens (Einstellungsverfügung, Nicht-Eintreten etc.)	3	10	7	18	17	20	14	13	16	18	136	49
Rechtskräftige Urteile	1	5	14	16	20	20	19	15	12	19	141	51
Total	4	15	21	34	37	40	33	28	28	37	277	100

Bei der anderen Hälfte wurde materiell-rechtlich auf die Anzeigen eingegangen. Die Fälle endeten mit einem rechtskräftigen Urteil (vgl. Tabelle 1b). In 27 Fällen (gut 19 % der Urteile) sprachen die gerichtlichen Behörden die angeschuldigten Personen vom Vorwurf der Rassendiskriminierung frei, 114 Fälle (ca. 81 % der Urteile) führten zu einer Verurteilung der Angeeschuldigten.

Tabelle 1b: Rechtskräftige Urteile

Rechtskräftige Urteile	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	Total	%
Freisprüche	0	1	3	4	3	2	3	5	2	4	27	19.2
Schuldsprüche (Verurteilungen / Strafbefehle)	1	4	11	12	17	18	16	10	10	15	114	80.8
Total	1	5	14	16	20	20	19	15	12	19	141	100

Die Entscheide bzw. Urteile wurden von Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten auf verschiedenen Ebenen getroffen; einzelne Fälle wurden auch an höhere Gerichtsinstanzen weiter gezogen. Der EKR liegen bis Ende 2004 77 Entscheide bzw. Urteile vor, die von Rechtsmittelinstanzen⁵ der verschiedenen Ebenen getroffen worden sind. 27 dieser 77 Entscheide bzw. Urteile wurden vom Bundesgericht gefällt.⁶ Ausserdem liegen der EKR 6 Fälle vor, die nach anderen Verfahren, d.h. nicht nach Art. 261^{bis} StGB, beurteilt worden sind, mit Antirassismus bzw. Rassendiskriminierung jedoch in einem engen Zusammenhang stehen.

⁵ Eine Rechtsmittelinstanz hat die Befugnis, den Entscheid der unteren Instanz neu zu überprüfen.

⁶ Darunter fallen sowohl eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerden als auch staatsrechtliche Beschwerden an das Bundesgericht.

Die *Tätergruppe* der Rechtsextremen – gemeint sind sowohl Neonazis als auch Skinheads – macht rund 13 % aus (vgl. Tabelle 2). Akteure im Dienstleistungssektor sind als mutmassliche Täter mit knapp 10% vertreten. Darüber hinaus lässt sich keine weitere, allgemeine Tendenz bezüglich einer weiteren Tätergruppe erkennen.

Tabelle 2: Übersicht über die Tätergruppen

Tätergruppen	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	Total	%
Angestellte im öffentlichen Dienst	1	3	1	1	0	1	0	2	1	1	11	3.9
Politische Akteure	0	2	0	1	1	1	1	0	2	2	10	3.5
Medienschaffende / Verleger	1	2	4	5	4	2	1	0	0	0	19	6.6
Kollektive Akteure	0	0	3	0	0	2	2	0	4	4	15	5.2
Akteure im Dienstleistungssektor	0	0	2	4	8	3	3	1	2	3	26	9.1
Privatpersonen	1	8	9	13	13	16	9	9	9	17	104	36.4
Rechtsextreme	0	0	4	5	4	3	7	2	4	7	36	12.6
Jugendliche	1	0	1	1	1	1	5	1	3	1	15	5.2
Unbekannte Täterschaft	0	0	2	1	3	2	0	2	0	1	11	3.9
Keine Angaben zur Täterschaft	0	4	0	4	4	4	7	4	7	5	39	13.6
Gesamttotal	4	19	26	35	38	35	35	21	32	41	286	100

Aus der Übersicht über die *Opfergruppen* (Tabelle 3) wird ersichtlich, dass in rund 26 % der Entscheide Angehörige der jüdischen Religionsgemeinschaft zu den Opfern von rassendiskriminierenden Handlungen wurden und somit die am häufigsten betroffene Opfergruppe darstellen. Diese grosse Menge von Übergriffen auf Menschen jüdischen Glaubens kann nicht allein auf die Aktivitäten von ein paar besonders «umtriebigen» Revisionisten zurückgeführt werden, sondern spiegelt auch die Vielzahl von Übergriffen im Alltag.

Weitere häufig betroffene Personengruppen sind Ausländerinnen und Ausländer (20 %), Menschen dunkler Hautfarbe (gut 14 %) und Asyl Suchende (knapp 5 %). Entscheide zu Übergriffen gegen Musliminnen und Muslime und Menschen aus Arabisch sprechenden Ländern sind mit rund 3% der Entscheide nicht signifikant vertreten. Eine Tendenz, ob sich die-

se Zahl aufgrund der Ereignisse seit dem 11. September 2001 in relevanter Weise dauerhaft verändern wird, ist noch nicht ersichtlich.

Diese Zahlen müssen jedoch insoweit relativiert werden, als sie nur rassendiskriminierende Übergriffe erfassen, die auch zu einer Strafanzeige geführt haben. Zudem wurden in rund 26 % der vorliegenden Gerichtsentscheide keine Angaben zu den Opfern gemacht.

Tabelle 3: Übersicht über die Opfergruppen

Opfergruppen	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	Total	%
Jüdinnen und Juden	0	5	17	14	11	7	5	2	7	9	77	25.9
Musliminnen und Muslime	0	0	0	1	0	1	2	2	2	1	9	3.1
Angehörige anderer Religionsgemeinschaften	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	2	0.7
Schwarze / Dunkelhäutige	0	0	2	10	8	8	2	1	4	8	43	14.5
Fahrende / Zigeuner	0	1	0	0	1	2	0	0	1	0	5	1.7
Ausländerinnen und Ausländer / verschiedene Ethnien	2	8	2	6	11	4	7	7	5	7	59	19.8
Asyl Suchende	0	0	2	1	5	4	0	0	1	1	14	4.7
Mehrheitsangehörige / Weisse	0	0	0	1	1	2	0	0	1	0	5	1.7
Weitere Personengruppen	0	0	0	0	0	1	1	0	1	3	6	2.0
Keine Angaben zur Opfergruppe	1	4	3	5	9	9	16	9	8	13	77	25.9
Gesamttotal	4	18	26	38	46	38	34	21	30	42	297	100

Die Übersicht über die *Tatmittel* (Tabelle 4) macht deutlich, dass rassendiskriminierende Übergriffe vornehmlich durch verbale (rund 26 %) oder schriftliche Beschimpfungen (ca. 30 %)⁷ begangen werden, gefolgt von der Verbreitung rassistischen Materials (rund 10 %). Nur rund 3 % der Gerichtsentscheide betreffen hingegen Tötlichkeiten, Gesten bzw. Gebärden und Leistungsverweigerungen im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB.⁸

⁷ Siehe dazu Kap. 6.4.

⁸ Siehe dazu Kap. 6.6.

Seit 1999 sind auch rassendiskriminierende Übergriffe mittels elektronischer Medien zu beobachten, die bereits über 7 % aller Gerichtsentscheide ausmachen. Es ist davon auszugehen, dass diese Zahl aufgrund der wachsenden Bedeutung des Internets in den kommenden Jahren stetig ansteigen wird.

Tabelle 4: Übersicht über die Tatmittel

Tatmittel	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	Total	%
Wort	0	5	4	18	11	14	6	6	7	17	88	26.4
Schrift	3	6	13	10	12	12	10	7	14	11	98	29.5
Elektronische Kommunikation	0	0	0	0	2	3	2	6	8	3	24	7.2
Ton / Bild	0	2	1	0	0	0	4	0	1	3	11	3.3
Tätlichkeiten	0	1	0	2	0	3	0	1	0	3	10	3.0
Gesten / Gebärden	0	0	1	3	1	0	1	1	2	2	11	3.3
Leistungsverweigerung	0	0	0	1	4	1	1	0	1	3	11	3.3
Verbreitung von rassistischem Material	0	1	7	5	6	5	3	0	2	1	30	9,0
Weitere Tatmittel	2	0	0	1	1	0	2	2	2	1	11	3.3
Keine Angaben zu den Tatmitteln	0	4	1	2	7	4	6	7	4	4	39	11.7
Gesamttotal	5	19	27	42	44	42	35	30	41	48	333	100

2 Geschütztes Rechtsgut

In seiner Botschaft ging der Bundesrat davon aus, dass Rassendiskriminierung primär «eine Gefährdung des öffentlichen Friedens dar[stellt] [...]. Der Angriffspunkt ist allerdings die Menschenwürde eines jeden einzelnen der betroffenen Gruppe.»⁹ Das Bundesgericht hielt in seinem ersten Urteil¹⁰ zu Art. 261^{bis} StGB fest: «Es werden der öffentliche Friede beziehungsweise der Respekt und die Achtung vor dem andern und dessen Anderssein als geschützt bezeichnet. In dieser Sicht gilt auch die Würde des Menschen als Rechtsgut, während der öffentliche Friede mittelbar geschützt wird als Folge des Schutzes des Einzelnen in seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe.» Gemäss diesem Urteil galt der öffentliche Frieden *nur mittelbar* durch Art. 261^{bis} StGB geschützt, und zwar infolge des Schutzes jedes Einzelnen als Angehöriger einer ethnischen oder religiösen Gruppe. In der Folge nahm das Bundesgericht jeweils auf diese Praxis Bezug¹¹, untersuchte jedoch im Einzelfall vorwiegend die potenzielle Gefährdung des öffentlichen Friedens durch die zu beurteilende Handlung.¹²

In einer späteren Entscheidung wich das Bundesgericht von der bis dahin in Lehre und Praxis allgemein anerkannten Meinung, Art. 261^{bis} StGB schütze primär die Menschenwürde und nur mittelbar den öffentlichen Frieden, ab¹³: Die Menschenwürde als geschütztes Rechtsgut sei nur in Bezug auf Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB («Aufruf zu Hass und Diskriminierung») und Abs. 4 Hälfte 1 StGB («Herabsetzung der Menschenwürde») festgestellt worden, die Tatbestandsvariante gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB («Leugnung oder Verharmlosung von Völkermord oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit») hingegen stelle ein Delikt gegen den öffentlichen Frieden dar. Dieser allein werde unmittelbar von besagtem Tatbestand geschützt, während individuelle Rechtsgüter (Menschenwürde) nur mittelbar geschützt würden.

Diese Festlegung des Rechtsgutes für Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB hat für die Praxis weitreichende Folgen.¹⁴

Hinsichtlich des primär zu schützenden Rechtsgutes im Zusammenhang mit Abs. 2 («Verbreiten von Ideologien»), Abs. 3 («Organisation, Förderung oder Teilnahme an Propagandaaktionen») und Abs. 5 («Leistungsverweigerung») hat sich das Bundesgericht bis Ende 2004 nicht geäussert.

⁹ Botschaft 1992, Ziff. 632.

¹⁰ Siehe Entscheid 1997-26, Datenbank der EKR; vgl. auch BGE 123 IV 202.

¹¹ Siehe Entscheide 1998-13 (BGE 124 IV 121 Consid. 2c, p. 125) und 1999-39 (BGE 126 IV 20 Consid. 1c, p. 24), Datenbank EKR.

¹² Siehe z.B. Entscheid 1998-13 (BGE 124 IV 121 Consid. 2c, S. 125 f.), Datenbank EKR: «L'infraction prévue par l'Art. 261^{bis} CP, qui est conçu en première ligne pour protéger la dignité humaine, est classée parmi les infractions contre la paix publique (ATF 123 IV 202 consid. 2 p. 206), de sorte que l'on peut admettre que la propagation de tels messages comporte un risque pour l'ordre public. Il est évident que ce risque n'a pas disparu, puisque le recourant pourrait remettre ces objets à des tiers, les prêter ou même se les faire voler. L'existence de ces objets, qui sont, par leur nature, destinés à être diffusés, est propre à perpétuer les effets de l'infraction et laisse subsister le risque pour l'ordre public.»

¹³ Siehe Entscheid 2002-26 (BGE 129 IV 95), Datenbank EKR.

¹⁴ Siehe Kap. 6.5., S. 26.

3 Verletzt Art. 261^{bis} StGB die Meinungsäusserungsfreiheit?

Verletzt die in Art. 261^{bis} StGB vorgesehene Strafbarkeit von rassendiskriminierenden Äusserungen das Grund- und Menschenrecht der Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 16 Abs. 2 BV¹⁵ und Art. 10 Abs. 1 EMRK¹⁶)? Wie kann zwischen der Meinungsäusserungsfreiheit und dem Recht auf Schutz vor Verletzungen der Menschenwürde durch rassistische Aussagen abgewogen werden? Besteht hier ein Grundrechtskonflikt?

Das Bundesgericht hat sich dazu folgendermassen geäussert: «Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nicht absolut; sie darf gemäss Art. 10 Abs. 2 EMRK gesetzlichen Schranken unterworfen werden, sofern diese für den Erhalt einer demokratischen Gesellschaftsordnung notwendig sind. Art 261^{bis} StGB stellt, wie andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch, eine in diesem Sinne gesetzliche Beschränkung der von der EMRK grundsätzlich garantierten Meinungsäusserungsfreiheit dar. Der Strafrichter hat diese Bestimmung verfassungskonform [Anm. d. Red.: nach Art. 16 Abs. 2 BV] auszulegen.»¹⁷

Niggli kommt in seinem Kommentar zu Art 261^{bis} StGB mit anderen Argumenten zum gleichen Ergebnis: Seiner Auffassung nach kann für eine gegen die Menschenwürde verstossende Äusserung nicht grundrechtlicher Schutz in Anspruch genommen werden. Denn es gebe kein Menschenrecht auf die Verletzung von Menschenrechten: Wer Anderen Grundrechte abspricht, kann sich nicht auf den Schutz durch eben diese Grundrechte berufen. Gemäss Niggli trifft dies dann zu, wenn man davon ausgeht dass das primär durch Art. 261^{bis} StGB geschützte Rechtsgut die Menschenwürde ist, und gleichzeitig festhält, dass diese mit keinem Einzelgrundrecht abwägungsfähig ist. Letzteres sei so, weil die Menschenwürde den Menschenrechten nicht gleichgeordnet sei, sondern vielmehr deren Voraussetzung und Grundlage darstelle.¹⁸

Zusammenfassend ergeben beide hier angeführten Auffassungen, dass eine Strafbarkeit nach Art. 261^{bis} StGB die Meinungsäusserungsfreiheit nicht verletzt und demnach rassistische Äusserungen nicht durch eine Berufung auf eben dieses Grundrecht geschützt werden können.

¹⁵ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, SR 101.

¹⁶ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101.

¹⁷ Siehe Entscheid 2002-10, Datenbank EKR; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts, Kassationshof, 18. März 2002, 6S.614/2001, E. 2 c/bb.

¹⁸ Niggli, Kommentar, N 573 ff., 581; Schleiminger, Basler Kommentar N 26; der gleiche Grundgedanke findet sich auch in Art. 17 EMRK.

4 Schutzobjekt von Art. 261^{bis} StGB

Nach dem Wortlaut von Art. 261^{bis} StGB macht sich strafbar, wer Personen oder Personengruppen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer «Rasse», Ethnie oder Religion diskriminiert. Der geschützte Personenkreis ist für alle Tatbestandsvarianten identisch. Eine Definition der einzelnen Schutzobjekte wird hingegen weder vom schweizerischen Gesetzgeber noch von der RDK¹⁹ geliefert. Eine solche sollte sich daher nach der zu Art. 1 RDK entwickelten Rechtsprechung und entsprechender völkerrechtlicher Literatur richten. Ansonsten würde die Schweiz Gefahr laufen, die mit dem Beitritt zum Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen zu verletzen.²⁰

4.1 «Rasse»

«Rasse» ist ein sozialwissenschaftlicher und historischer Begriff. Es gibt biologisch gesehen beim Menschen keine Rassen. Als «Rasse» im Sinne von Art. 261^{bis} StGB gilt eine Gruppe von Menschen, die sich selber als Gruppe empfindet, bzw. von Aussenstehenden als (einheitliche) Gruppe betrachtet wird, und der (fälschlicherweise) bestimmte erbliche Merkmale zugeschrieben werden.²¹

Das Bundesgericht stellte in einem Entscheid fest, dass das Schutzobjekt der «Rasse» insbesondere durch die Hautfarbe charakterisiert werde und Menschen dunkler Hautfarbe ohne Zweifel Angehörige einer «Rasse» im Sinne dieser Bestimmung darstellten.²² Analog dazu wurde auch die Beschimpfung von Personen heller Hautfarbe als «Sales blancs» als Angriff gegen die «Rasse» der Weissen eingestuft.²³ Neben der Gruppe der Schwarzen und Weissen wurde von der Praxis nur noch die Gruppe der Tamilen unter den Begriff der «Rasse» subsumiert.²⁴

4.2 Ethnie

Der Begriff der «Ethnie» bezeichnet allgemein eine Gruppe von Personen, die derselben Kultur (gleiche Sprache, Bräuche, Traditionen) angehören, d.h. sich selbst als distinkte Gruppe verstehen und die vom Rest der Bevölkerung auch als Gruppe gesehen werden. Die Personen einer solchen Gruppe haben ein *Zugehörigkeits-Gefühl*, das sich auf eine gemeinsam

¹⁹ RDK: Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965.

²⁰ Niggli, Kommentar, N 335.

²¹ Niggli, Kommentar, N 384 ff.

²² Siehe Entscheid 1998-13 (BGE 124 IV 121 E. 2b, S.124), Datenbank EKR: «La race, au sens de l'Art. 261^{bis} CP, se caractérise notamment par la couleur de la peau (...); il n'est donc pas douteux que les noirs constituent une race au sens de cette disposition.»

²³ Siehe Entscheid 1999-21, Datenbank EKR.

²⁴ Entscheid des Bezirksgerichts St. Gallen vom 18.03.1996; Urteilsbesprechung von Franz Riklin, «Tamil-Touristen» – Strafbare Rassendiskriminierung? In: Medialex 2/96 (1996), S. 108.

empfundene kulturelle Basis stützt und von einer Generation auf die nächste übertragen wird.²⁵ «Ethnie» wird demnach in der Lehre als das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einer Kultur definiert.

Bezieht sich eine rassistische Beschimpfung alleine auf die Hautfarbe der geschädigten Person, so liegt eine Diskriminierung aufgrund der «Rasse» vor. Wird hingegen eine spezifische Gruppe von Menschen diskriminiert (auch wenn sie sich durch ihre Hautfarbe unterscheidet), so liegt eher eine Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit vor.

Als Ethnie im Sinne von Art. 261^{bis} StGB wurden bis jetzt ausdrücklich folgende Gruppen anerkannt: Albaner²⁶, Kosovo-Albaner²⁷, Portugiesen²⁸, Italiener²⁹, Schweizer³⁰, Araber und Palästinenser³¹ und die Fahrenden³². Die Fahrenden betreffend wurde in einem jüngeren Urteil auch gegenteilig entschieden. Es ging in besagtem Fall um eine Leistungsverweigerung gegenüber Fahrenden. Ihnen wurde die Eigenschaft einer Ethnie von der ersten wie der zweiten kantonalen Instanz abgesprochen und argumentiert, in casu sei kein durch Art. 261^{bis} StGB geschütztes Objekt von der Leistungsverweigerung betroffen. Das Bundesgericht wies die gegen den zweitinstanzlichen Entscheid eingereichte staatsrechtliche Beschwerde als unzulässiges Rechtsmittel zurück.³³ Was Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien betrifft, so wurde von einem Gericht angezweifelt, dass es sich hier um Angehörige *einer* Ethnie handle, zumal sich die Bundesrepublik Jugoslawien vor Ausbruch des Bürgerkrieges im Jahre 1991 bekanntlich aus verschiedenen Ethnien zusammengesetzt habe³⁴.

Die Gerichte beurteilten die Frage, ob rassistische Übergriffe auf Schweizer strafrechtlich relevant seien, unterschiedlich.³⁵ Im jüngeren der zitierten Entscheide bejahte das Gericht eine Anwendung von Art. 261^{bis} StGB für die Gruppe der «Schweizer». Zum besseren Verständnis der juristischen Unterscheidung einer Ethnie, die eine durch Art. 261^{bis} StGB geschützte Gruppe ist, und einer von diesem Artikel nicht geschützten Nationalität als Gruppe siehe Kapitel 6.4. Bezüglich der Anerkennung von innerschweizerischen Bevölkerungsgruppen als «Ethnien» sind die Lehrmeinungen geteilt. In der Praxis war bisher nur ein Fall zu beurteilen, in dem die sprachlichen Minderheiten der Schweiz ohne weiteres als Schutzobjekte von Art. 261^{bis} StGB anerkannt wurden.³⁶

²⁵ Niggli, Kommentar, N 420 ff.

²⁶ Siehe Entscheide 2002-9, 1999-22 und 1997-21, Datenbank EKR. Das Gericht hatte im Entscheid 1997-21 die Frage, ob Albaner eine Ethnie darstellten, nicht mehr zu beantworten, es deutete aber an, dass es dies aufgrund der Kriterien Sprache, Tradition und Geschichte bejahen würde.

²⁷ Siehe Entscheid 2001-45, Datenbank EKR.

²⁸ Siehe Entscheid 1999-29, Datenbank EKR; das Gericht qualifizierte die Angehörigen einer Nation als Ethnie.

²⁹ Siehe Entscheid 1997-24, Datenbank EKR.

³⁰ Siehe Entscheid 2000-14, Datenbank EKR.

³¹ Siehe Entscheid 2004-37, Datenbank EKR.

³² Siehe Entscheid 1996-2, Datenbank EKR.

³³ Siehe Entscheid 2003-8, Datenbank EKR; vgl. auch Bundesgericht, Dossier 1P.147/2003.

³⁴ Siehe Entscheid 1999-22, Datenbank EKR.

³⁵ Siehe Entscheide 2000-14 und 1998-31, Datenbank EKR.

³⁶ Siehe Entscheid 2000-3, Datenbank EKR.

4.3 Religion

Das Kriterium der Religion wurde von der Schweiz neben «Rasse» und «Ethnie» als weiteres Schutzobjekt in Art. 261^{bis} StGB aufgenommen, obwohl dies von der RDK³⁷ nicht verlangt wird.³⁸

Grundsätzlich ist in Art. 261^{bis} StGB – analog zur verfassungsrechtlichen Regelung – von einem weitgefassten (und freiheitlichen) Religionsbegriff auszugehen. Dies bedeutet, dass jede Überzeugung die sich auf das Verhältnis der Menschen zum Göttlichen, zum Transzendenten, bezieht (selbst wenn es sich dabei um einen so genannten «Unglauben» handeln sollte) und eine weltanschauliche Dimensionen besitzt, geschützt ist.

Das Hauptproblem bei diesem Schutzobjekt besteht darin, neben den grossen Weltreligionen auch andere Religionsgemeinschaften in den Schutzbereich einzuschliessen und eine Abgrenzung zu pseudoreligiösen Gruppierungen und Sekten vorzunehmen.³⁹ Dazu stehen verschiedene Kriterien zur Verfügung.⁴⁰

Die Gerichte waren sich bis anhin einig, dass «Scientology» nicht als eine Religion im Sinne von Art. 261^{bis} StGB anzusehen sei. Sie begründeten dies mit sehr unterschiedlichen Argumenten.⁴¹

Nach der Praxis des Bundesgerichtes stellt das Judentum eine Religion im Sinne der Bestimmung dar.⁴² Dadurch sind weitere rechtliche Diskussionen darüber, ob Menschen jüdischen Glaubens allenfalls als Angehörige einer «Rasse» oder Ethnie gelten sollen, überflüssig geworden.⁴³

4.4 Ausländer/-innen und Asyl Suchende

Ausländer/-innen und Asyl Suchende sind rein rechtliche, auf den Status der Personen bezogene Unterteilungen und erfüllen deshalb weder die Kriterien der «Rasse», Ethnie noch der Religion. Ausländer/-innen und Asyl Suchende können keiner einzelnen bzw. keiner bestimmten Ethnie zugeordnet werden, da sie über keinen gemeinsamen kulturellen, sprachlichen oder historischen Hintergrund verfügen. Die Realität zeigt aber auf, dass pauschale Übergriffe gegen alle Ausländer/-innen oder Asyl Suchende weit verbreitet sind und sogar zunehmen.⁴⁴ Nach Niggli darf rassendiskriminierendes Verhalten nicht einzig allein deshalb

³⁷ Art. 1 Ziff. 1 RDK.

³⁸ Dies erfolgte auf Empfehlung des Europarates; siehe: Botschaft 1992, Ziff. 635.

³⁹ S.a. Riklin, Strafbestimmung, S. 38 f.

⁴⁰ Siehe Niggli, Kommentar, N 475 ff: Gegenüber subkulturellen Erscheinungen zeichnen sich Religionen durch eine relative Unveränderlichkeit des Glaubensbekenntnisses aus. Religionen gelten ferner als nicht primär ökonomisch orientierte Gemeinschaften. Schliesslich kann man, ausgehend von einem freiheitlichen Religionsbegriff, das Vorliegen einer Religion dann verneinen, wenn die Organisation auf ihre Mitglieder Druck ausübt.

⁴¹ Vgl. etwa Urteil der Anklagekammer des Kantonsgerichts St. Gallen vom 12. Februar 1997 – AK 171/1995. Das Bundesgericht ist auf eine dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde nicht eingetreten (BGE 6S.260/1997). Beide Entscheide sind in der Dokumentation der EKR nicht enthalten; siehe aber Rieder, Rechtsanwendung, S. 209 f.

⁴² Siehe Entscheide 1998-13 (BGE 124 IV 121 E. 3a, S. 124) und 1997-26 (BGE 123 IV 202 E. 4c, S. 209), Datenbank EKR.

⁴³ Niggli, Kommentar, N 509 - 512.

⁴⁴ Siehe Tabelle 3: 26 % der dokumentierten Straffälle richteten sich gegen die Bevölkerungsgruppen der Ausländer/-innen und Asyl Suchende.

straflos bleiben, weil es sich gegen mehrere Ethnien oder «Rassen» *gleichzeitig* wendet, ohne einzelne Gruppen gesondert aufzuzählen. Diskriminierungen und Herabsetzungen von Ausländer/-innen oder Asyl Suchenden müssen demnach strafrechtlich relevante Diskriminierungen darstellen, wenn diese oder ähnliche Begriffe undifferenziert als Sammelbegriffe auf Personen verschiedener Ethnien und «Rassen» angewendet und folglich als Synonyme für «Rassen» bzw. Ethnien gebraucht werden.⁴⁵

Diese Auffassung wurde von der Rechtsprechung zum Teil übernommen.⁴⁶ So wurde in dem konkreten Fall, in dem es um den Aufruf «*Linke, Punks, Asylanten und sonstiger Abschaum werden zum Anfeuern des Lagerfeuers verwendet!*» in einem Flugblatt für eine Skinheadparty ging, das Vorliegen eines Schutzobjektes vom Gericht bejaht. Das diesen Fall behandelnde Gericht sah die angegriffene Gruppe der Asyl Suchenden als eine durch Art. 261^{bis} StGB geschützte Gruppe an und begründete dies damit, dass es offensichtlich sei, «dass [hier die] Asylbewerber nicht als rechtliche Kategorie Angriffen ausgesetzt sind, sondern eben als Menschen, die sich von ihrer ethnischen Herkunft her von der Mehrheit unterscheiden».⁴⁷ Die gleiche Entscheidung traf ein anderes Gericht im Fall eines Zeitungsartikels, worin Asyl Suchende pauschal als «arbeitsscheue, schmarotzende und delinquierende» Personen bezeichnet wurden.⁴⁸ Ein Aufruf mittels einer Flugblattaktion gegen eine geplante Asylunterkunft wurde mit derselben Begründung als strafrechtlich relevante Herabsetzung der Gruppe der Asylbewerber beurteilt.⁴⁹

Im Allgemeinen jedoch wurden in der Praxis der Gerichte diese rechtliche Kategorien nicht unter den Schutz von Art. 261^{bis} StGB gestellt.⁵⁰ Teilweise wurde zwar auf die von Niggli vertretene Lehrmeinung Bezug genommen, die synonyme Verwendung der Begriffe in casu jedoch verneint. So wurde beispielsweise die Anwendung von Art. 261^{bis} StGB auf einen Faschachtsvers, der Asyl Suchende pauschal als «Asylbetrüger» betitelte und diese deswegen diffamierte, verneint, da sich der Vers lediglich auf den rechtlichen Status der Asyl Suchenden und nicht auf deren «Rasse» oder Ethnie bezogen habe. Im Vers sei immer nur die Rede von «Asylbetrügern» gewesen; folglich hätten die Verfasser ausreichend zwischen «Asylbetrügern» und «Asylbewerbern» im Allgemeinen differenziert.⁵¹

Leider liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt keine klärende Entscheidung des Bundesgerichtes zu dieser Rechtsfrage vor.

4.5 Untergruppen

Das Bundesgericht hielt in Bezug auf die Untergruppen von geschützten Personengruppen fest, dass «nicht nur die Angehörigen einer <Rasse>, Ethnie oder Religion insgesamt, sondern auch bestimmte Untergruppen bzw. Teilgruppen, beispielsweise die orthodoxen, konservati-

⁴⁵ Niggli, Kommentar, N 494 - 503; siehe auch Riklin, Strafbestimmung, S. 39. Nach Riklin können Ausländer/-innen und Asyl Suchende dann unter die Rassismus-Strafnorm fallen, wenn die Angehörigen ganz bestimmter «Rassen» getroffen werden sollen.

⁴⁶ Siehe Entscheide 1997-10, 1999-37 und 2000-49, Datenbank EKR.

⁴⁷ Siehe Entscheid 1997-10, Datenbank EKR.

⁴⁸ Siehe Entscheid 2000-49, Datenbank EKR.

⁴⁹ Siehe Entscheid 2004-12, Datenbank EKR.

⁵⁰ Siehe Entscheide 1996-15, 1998-42, 2000-5 und 2001-28, Datenbank EKR.

⁵¹ Siehe Entscheid 1997-11, Datenbank EKR.

ven, traditionellen etc. Anhänger einer bestimmten Religion» von Art. 261^{bis} StGB geschützt werden. Es anerkennt beispielsweise die «das Schächtgebot achtenden Juden» ebenfalls als eine von der Rassendiskriminierungsnorm geschützte Gruppe und stellt fest, dass es irrelevant sei, ob die kritisierte Verhaltensweise des Schächtens ein wesentlicher Bestandteil des jüdischen Glaubens darstelle oder nicht. Es sei alleine darauf abzustellen, ob das Schächten nach dem Verständnis einer nicht nur verschwindend kleinen Zahl der Juden religiös motiviert sei. Das religiöse Selbstverständnis sei nicht durch den Richter in einem Strafverfahren zu bewerten.⁵²

4.6 Nicht geschützte Gruppen

Es gibt auch Personengruppen, die nicht in den Anwendungsbereich der Rassendiskriminierungs-Strafnorm fallen, da es sich dabei nicht um Angehörige einer «Rasse», Ethnie oder Religion im Sinne der Bestimmung handelt. Dazu gehören die in diesem Kapitel beschriebenen Gruppen von Personen.

Geschlecht, sexuelle Orientierung

In der Botschaft der Schweiz über den Beitritt zur RDK wurde bewusst darauf verzichtet, Kriterien wie das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Weltanschauung oder politische Gesinnung zu berücksichtigen, da dies den Rahmen des Gesetzes gesprengt hätte.⁵³

Politische Gesinnungen

Wer eine politische Gesinnung angreift macht sich nicht der Rassendiskriminierung schuldig. Die in einem Leserbrief geäußerte Meinung, wonach die Schuld an der Bombardierung von Dresden im Zweiten Weltkrieg dem Aggressor Deutschland zuzuschreiben sei, wurde als strafrechtlich nicht relevant angesehen, weil sich die Vorwürfe alleine gegen Nazi-Deutschland und die Nazi-Führung, d.h. gegen die Anhänger eines politischen Systems, richteten und nicht gegen das deutsche Volk.⁵⁴ Desgleichen wurden die im bereits erwähnten Flugblatt für eine Skinhead-Party (vgl. Kap. 4.4.) ebenfalls erwähnten Gruppen der «Linken» und «Punks» nicht als durch Art. 261^{bis} StGB geschützte Gruppen angesehen.⁵⁵

Vom Schutzbereich der Rassendiskriminierungs - Strafnorm ausgenommen sind demnach die Zionisten als politische Bewegung.⁵⁶ Anders verhält es sich jedoch nach der Rechtsprechung, wenn der Beklagte unter dem Begriff «Zionismus» das «Streben der Juden nach

⁵² Siehe Entscheid 2000-47 (Schweizerisches Bundesgericht vom 26.09.2000 – 6S.367/1998 E. 5b und c), Datenbank EKR.

⁵³ Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, Ziff. 635.

⁵⁴ Siehe Entscheid 1995-5, Datenbank EKR.

⁵⁵ Siehe Entscheid 1997-10, Datenbank EKR.

⁵⁶ Siehe Entscheide 1997-8, 1997-16, 1998-7, 1998-26, 1999-9, 1999-47 und 2000-47 (BGE vom 26.09.2000 – 6S.367/1998), Datenbank EKR.

Weltherrschaft» versteht. Gerade diese Unterstellung, Juden würden «die Weltherrschaft anstreben», stelle typisch antisemitisches Gedankengut dar, das insbesondere im Dritten Reich verbreitet worden sei. In solchen Fällen sei das Schutzobjekt des Art. 261^{bis} StGB tangiert.⁵⁷

Nationalität

Grundsätzlich sind Diskriminierungen allein aufgrund der nationalen Zugehörigkeit einer Person, d.h. ihrer Zugehörigkeit zu einem staatlichen Gebilde, nicht durch Art. 261^{bis} StGB geschützt.⁵⁸ Der Begriff «Nation» kann jedoch durch eine Verknüpfung mit dem Konzept «Volk» an ein ethnisches Element gebunden werden, so dass Übergriffe auf Angehörige einer bestimmten «Nation» häufig als Angriffe gegen die betreffende Ethnie oder «Rasse» gewertet werden. Zudem lassen sich die Angehörigen einer bestimmten «Nation» vielfach durch äusserliche Merkmale von den «Schweizern» unterscheiden.⁵⁹ Dies würde für einen Schutz durch Art. 261^{bis} StGB sprechen.

Im Zusammenhang mit einem Lokalverbot für Gäste aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus Albanien kam die zuständige Gerichtsbehörde zum Schluss, dass mit «Ex-Jugoslawen» und «Albanern» eindeutig die Staatsbürger dieser Länder gemeint gewesen seien. Bezogen auf die albanischen Staatsangehörigen bejahte das Gericht trotzdem eine Subsumierung unter das Schutzobjekt der Ethnie, da in der Öffentlichkeit mit der albanischen Nationalität zugleich eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten – der albanischen – Ethnie verbunden werde. Was die Staatsangehörigen aus dem ehemaligen Jugoslawien betraf, erschien der urteilenden Behörde ein Schutz durch die Strafnorm fragwürdig, da sich die ehemalige Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien aus verschiedenen Ethnien zusammengesetzt habe.⁶⁰

Staaten

In der Regel werden Angriffe gegen Staaten als rechtspolitische Gebilde nicht von der Rassendiskriminierungs-Strafnorm erfasst, sodass grundsätzlich Angriffe jeglicher Art gegen einen Staat nicht strafbar sind. Dieses Problem stellte sich in der Praxis hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Staat Israel. Allgemein kann gesagt werden, dass Äusserungen, die sich gegen den Staat Israel und dessen politisches Vorgehen richten, nicht strafbar sind – es sei denn, der Begriff «Israel» werde als Synonym für «Judentum» verwendet.⁶¹

⁵⁷ Siehe Entscheid 1997-8, Datenbank EKR.

⁵⁸ Niggli, Kommentar, N 485 ff., insbesondere 488.

⁵⁹ Niggli, Kommentar, N 489 ff.

⁶⁰ Siehe Entscheid 1999-22, Datenbank EKR.

⁶¹ Siehe Entscheid 2003-5, Datenbank EKR; Niggli, Kommentar, N 502-503, N 520.

5 Öffentlichkeit

Ein rassendiskriminierender Übergriff wird gemäss Art. 261^{bis} StGB nur dann strafrechtlich verfolgt, wenn er in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Mit dieser Beschränkung der Strafbarkeit auf *öffentlich* bzw. *in der Öffentlichkeit* erfolgte Handlungen beabsichtigte der Gesetzgeber, die Privatsphäre von der Strafverfolgung auszunehmen.

Öffentlich ist eine Äusserung nach allgemeiner Auffassung dann, wenn sie von unbestimmt vielen Personen oder von einem grösseren, nicht durch persönliche Beziehungen zusammenhängenden Personenkreis wahrgenommen werden kann.⁶²

Die Kasuistik zeigt auf, dass die bisherige Rechtsprechung nicht immer einheitlich war und zum Teil verwirrende Konturen annahm. Die Gerichte mussten in unterschiedlichsten Situationen entscheiden, ob *Öffentlichkeit* im Sinne der Strafnorm gegeben sei. Das entscheidende Kriterium, das eine Tatbegehung als öffentlich qualifizierte, variierte von Fall zu Fall sehr stark: In einem Urteil wurde das «Zugänglich-Machen an ein unbestimmtes Publikum»⁶³ als Kriterium genannt, in einem andern die «Grösse des Adressatenkreises»⁶⁴, in wieder anderen Urteilen war das «Vertrauensverhältnis»⁶⁵, die «Kontrolle über den Wirkungskreis»⁶⁶ oder die «Wahrnehmbarkeit der Tatbegehung»⁶⁷ entscheidend für die Qualifikation, ob «Öffentlichkeit» gegeben war oder nicht.

Erst im Entscheid vom 27. Mai 2004 (BGE 130 IV 111) hat das Bundesgericht eine klare Position erkennen lassen und den Begriff kohärent ausgelegt: Es gelten «(...) alle Äusserungen und Verhaltensweisen als öffentlich, die nicht im privaten Rahmen erfolgen». Das Bundesgericht definiert somit den Begriff der «Öffentlichkeit» in Abgrenzung zum privaten Handeln. Äusserungen und Verhaltensweise sind laut diesem Urteil immer dann als privat anzusehen, wenn sie «(...) im engen Familien- und Freundeskreis oder sonst in einem durch persönliche Beziehungen oder besonderem Vertrauen geprägtem Umfeld erfolgen». Der Entscheid, wann und ob eine Handlung im privaten Kreis oder im öffentlichen Raum erfolgt, ist aufgrund der konkreten Umstände zu treffen. Die Zahl der Personen, welche die Äusserung oder Handlung wahrnehmen oder wahrnehmen könnten, spielt – entgegen früher anders lautender Urteile – nur noch eine untergeordnete Rolle.⁶⁸

In der Folge ist bis Ende 2004 erst in zwei Urteilen auf diese Rechtsprechung Bezug genommen worden.⁶⁹

⁶² Siehe Entscheid 1997-26 BGE (123 IV 202 E. 3d, S. 208), Datenbank EKR; vgl. auch BGE 111 IV 151 E. 3, S. 154; Trechsel, Kurzkommentar, 2. Aufl. 1997, Art. 259 N 3a, Art. 261 N 3, Art. 261^{bis} N 15; Niggli, Kommentar, 1996, N 696 und 704.

⁶³ Siehe z. B. Entscheid 2002-9, Datenbank EKR.

⁶⁴ Siehe z. B. Entscheid 1997-26 (BGE 123 IV 202 E. 3d und 4c, S. 208 ff.), Datenbank EKR.

⁶⁵ Siehe Entscheid 1999-15, Datenbank EKR.

⁶⁶ Siehe z. B. Entscheid 1997-8, Datenbank EKR.

⁶⁷ Siehe z. B. Entscheid 2002-18 (Schweizerisches Bundesgericht vom 30.05.2002 – 6S.635/2001 E. 3c) oder (sehr interessant) Entscheid 2003-27, Datenbank EKR.

⁶⁸ Siehe Entscheid 2004-10 (BGE 130 IV 111 E. 5.2), Datenbank EKR.

⁶⁹ Siehe Entscheide 2004-19 und 2004-27, Datenbank EKR.

6 Die einzelnen Tathandlungen

6.1 Aufruf zu Hass und Diskriminierung (Abs. 1)

«Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft, (...) wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.»

Unter *Aufrufen* ist auch das *Aufreizen* zu verstehen.⁷⁰ Dadurch wird gemäss Bundesgericht ebenfalls die allgemeine Hetze oder das Schüren von Emotionen erfasst, das auch ohne expliziten Aufforderungscharakter Hass und Diskriminierung hervorrufen kann.

Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist das Aufrufen oder Aufhetzen zu Hass und Diskriminierung im Allgemeinen dann gegeben, wenn «(...) ein Täter entsprechend nachhaltig und eindringlich darauf hinwirkt, dass gegenüber den Betroffenen eine feindselige Grundstimmung geschaffen oder verstärkt wird oder wenn er das Gefühl entstehen lässt, es handle sich um unterwertige Wesen, denen nicht die gleichen Grundrechte zukommen wie anderen».⁷¹

Unter *Hass* versteht das Bundesgericht «(...) weit mehr als blosser Antipathie, Abneigung oder Ablehnung, auch mehr als Zorn und Wut, die sich relativ rasch wieder abkühlen».⁷²

Diskriminierung besteht, wenn das Gleichbehandlungsgebot durch eine ohne ersichtlichen Grund erfolgte Ungleichbehandlung wegen der «Rasse», Ethnie oder Religion der Betroffenen verletzt wird. Eine solche Ungleichbehandlung muss mit Absicht geschehen oder die Wirkung haben, dass die Betroffenen die ihnen zustehenden Menschenrechte nicht ausüben können oder in deren Ausübung beschränkt bzw. behindert werden.⁷³

Das Zitat «Beugen wir uns vor dem Davidstern, dem Gesslerhut unserer Zeit!» wurde als Aufruf zu Hass und Diskriminierung gewertet, weil der «Gesslerhut» ein Sinnbild der Unterdrückung und Verknechtung sei und die Juden dadurch beschuldigt würden, andere Völker und Religionsgemeinschaften unter ihre Herrschaft zwingen zu wollen. Da Unterdrücker naturgemäss gehasst würden, werde hier folglich zu Hass, Verachtung oder sogar Vernichtung der Juden aufgerufen, wie dies Wilhelm Tell mit Gessler getan habe.⁷⁴

Der Aufruf auf einer Chat-Plattform im Internet, alle Albaner und UCK-Mitglieder sollten verbrannt und vernichtet werden, wurde als direkter Aufruf zu Hass und Diskriminierung im Sinne von Abs. 1 eingestuft.⁷⁵

⁷⁰ BGE 123 IV 202; siehe auch Botschaft 1992, Ziff. 636.1.

⁷¹ Siehe z.B. Entscheid 1997-6, Datenbank EKR.

⁷² Siehe Entscheid 2000-10, Datenbank EKR (Schweizerisches Bundesgericht vom 03.03.2000 – 6P.132/1999 und 6S.488/1999 E. 13b).

⁷³ Niggli, Kommentar, N 748.

⁷⁴ Siehe Entscheid 2001-20, Datenbank EKR.

⁷⁵ Siehe Entscheid 2002-9, Datenbank EKR.

Das Einladungsschreiben einer Religionsgemeinschaft zu ihrer Jahreskonferenz wurde als tatbestandsmässig im Sinne von Abs. 1 qualifiziert, weil die Mitglieder darin aufgerufen wurden, die von dieser Glaubensgemeinschaft vertretenen antisemitischen Lehren weiterzubreiten. Das Gericht hielt fest, dass sich auch strafbar mache, wer Aufrufe anderer kritiklos wiedergebe.⁷⁶

Der Aufruf «Schützt eure Kinder vor pädophilen katholischen Priestern» und «Schützt eure Kinder vor der Pädophilie: schickt sie nicht mehr in den Katechismus» erachtete das Bundesgericht nicht als tatbestandsmässigen Aufruf im Sinne von Abs. 1. Es begründete dies damit, dass die Kritik an den pädophilen katholischen Priestern nicht am Merkmal ihrer Glaubenszugehörigkeit anknüpft, sondern an einem Verhalten gewisser Priester. Dadurch seien auf den verteilten Flugblättern nicht alle katholischen Priester als minderwertig dargestellt worden, ein Aufruf zu Hass und Diskriminierung liege demnach nicht vor.⁷⁷

6.2 Verbreiten von Ideologien (Abs. 2)

Nach Absatz 2 macht sich strafbar,

«(...) wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind».

Der strafrechtliche Begriff der «Ideologie» im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB lässt sich vom allgemeinen Ideologie-Begriff unterscheiden.

Für das Bundesgericht war die Frage, ob es sich bei der Ideologie im Sinne von Art. 261^{bis} StGB um ein *eigentliches Gedankengebäude* handeln muss oder ob auch schon einige wenige Ideen dazu ausreichen, umstritten. Das Bundesgericht gelangte jedoch zum Schluss, dass der Gesetzgeber von einem relativ weiten Ideologie-Begriff ausgegangen war: Laut Botschaft des Bundesrates ist der Tatbestand der «Ideologie» dann erfüllt, wenn damit ein planmässiges und gezieltes Handeln einhergeht.⁷⁸

Das «Verbreiten von Ideologien» sei bereits dann gegeben, wenn der Täter sich darüber bewusst ist, «dass seine Äusserungen oder Handlungen Ideen darstellen, die in einer gewissen Logik zusammenhängen».⁷⁹

Das Bundesgericht liess in seiner bisherigen Praxis die Frage offen, ob die «Auschwitz-Lüge» in allen ihren Varianten immer eine Ideologie im Sinne von Abs. 2 darstelle und somit nicht nur nach Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB, sondern auch gemäss Abs. 2 strafbar sei. Auf jeden Fall sei die Leugnung des Holocausts nach Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB strafbar.⁸⁰

⁷⁶ Siehe Entscheid 1997-6, Datenbank EKR.

⁷⁷ Siehe Entscheid 2003-25, Datenbank EKR (Schweizerisches Bundesgericht 6S.148/2003).

⁷⁸ Siehe Entscheid 2000-11, Datenbank EKR (Schweizerisches Bundesgericht, 6S.719/1999, E. 3d/bb).

⁷⁹ Siehe Entscheid 1997-28, Datenbank EKR.

⁸⁰ Siehe Entscheid 2000-11 (Schweizerisches Bundesgericht vom 22.03.2000 – 6S.719/1999 E. 3d/dd), Datenbank EKR: Allerdings kommt der Kassationshof in diesem Fall zum Schluss, dass die These von einer jüdischen bzw. «zionistischen» Verschwörung gegen das christliche Abendland, deren Symbol der Beschwerdeführer in der angeblichen Erfindung des Holocausts und der Gaskammern sieht, eine «Ideologie» im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB darstellt. Diese These sei auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Juden gerichtet.

Als Ideologien wurden in der bisherigen Praxis neben der Verbreitung von antisemitischen Verschwörungstheorien⁸¹ auch die Bezugnahme auf Hitlers «Mein Kampf»⁸², das Aufhängen eines Hitlerbildes⁸³, das Zeichnen eines Hakenkreuzes⁸⁴, das Grüssen mit dem Hitler-Gruss⁸⁵ sowie das Spraying der Parole «Sieg Heil!»⁸⁶ qualifiziert. Folglich ist allgemein das Verwenden von Symbolen des Nationalsozialismus von Abs. 2 erfasst.⁸⁷

Alle Äusserungen, in denen Menschen nicht weisser Hautfarbe und Angehörigen anderer Religionen ein geringerer Wert zugeschrieben wird, seien ebenfalls als Ideologien im Sinne von Abs. 2 zu werten.⁸⁸

Das Element *Verbreiten* geht über das Tatbestandselement der Öffentlichkeit hinaus und ist von diesem zu unterscheiden.⁸⁹ So ist beispielsweise die öffentliche Darstellung eines Hakenkreuzes für sich genommen noch keine Verbreitung einer Ideologie im Sinne von Abs. 2. Erst wenn es werbend – und nicht nur als Bekenntnis – verwendet wird, liegt ein strafrechtlich relevantes Verbreiten einer Ideologie vor.⁹⁰ So hielt ein kantonales zweitinstanzliches Gericht in einem Entscheid fest, dass die Grenze zwischen Bekenntnis und Propaganda eine fließende sei. Je ausdrücklicher ein Bekenntnis sei, desto eher werde dieses als Propaganda verstanden. Im zu beurteilenden Fall wurde der Beschuldigte entgegen dem erstinstanzlichen Urteil freigesprochen, weil ihm keine propagandistische Absicht nachgewiesen werden konnte.⁹¹

Das Grüssen von Gleichgesinnten mit dem Hitler-Gruss wurde in der Praxis bis anhin nicht als Verbreiten einer verpönten Ideologie angesehen, auch wenn dies in der Öffentlichkeit geschehen sei. Strafbar sei dies erst, wenn der Hitler-Gruss gegenüber Dritten verwendet werde.⁹²

Eine *Verleumdung* im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB liegt dann vor, wenn eine geschützte Personengruppe generell eines unehrenhaften Verhaltens beschuldigt wird.⁹³

Eine *Herabsetzung* im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB ist dann gegeben, wenn in einer Äusserung eine Person oder eine Gruppe von Personen im Vergleich zu anderen Personen bzw. Gruppen als minderwertig bezeichnet wird.⁹⁴

⁸¹ Siehe Entscheide 1997-28 und 1997-18, Datenbank EKR.

⁸² Siehe Entscheid 2002-22, Datenbank EKR.

⁸³ Siehe Entscheid 2001-36, Datenbank EKR.

⁸⁴ Siehe Entscheide 2001-36 und 2001-10, Datenbank EKR.

⁸⁵ Siehe z.B. Entscheide 1997-20 und 2004-26, Datenbank EKR.

⁸⁶ Siehe Entscheid 2001-10, Datenbank EKR.

⁸⁷ Siehe Entscheide 1997-13 und 2001-8, Datenbank EKR.

⁸⁸ Siehe Entscheid 1999-17, Datenbank EKR.

⁸⁹ Niggli, Kommentar, N 785 ff. insbesondere N 789.

⁹⁰ Zu einem allfälligen Verbot von rechtsextremen Gesten und dem Gebrauch von nationalsozialistischen Insignien oder Emblemen in der Öffentlichkeit (VE Art. 261^{ter} StGB), siehe den Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe an den Bundesrat: «Koordination und Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Rechtsextremismus», Oktober 2001, S. 49 – 51. Das Resultat des Vernehmlassungsverfahrens zu Art. 261^{ter} StGB ist positiv: Das EJPD muss nun eine Botschaft mit einem Entwurf zum Gesetzesartikel ausarbeiten, damit der Bundesrat darüber entscheiden kann. Danach kommt es ins Parlament (voraussichtlich nicht vor der Herbstsession 2006). Siehe dazu auch den Aufsatz von M.A. Niggli und C. Spénlé, Laufende Gesetzgeberische Bestrebungen im Bereich der Rassendiskriminierung; abrufbar unter www.ekr-cfr.ch.

⁹¹ Siehe Entscheid 2004-35, Datenbank EKR.

⁹² Siehe Entscheid 2001-8, Datenbank EKR; Hinweis auf Niggli, Kommentar, N 864 f.

⁹³ Siehe Entscheid 1997-28, Datenbank EKR. Art. 261^{bis} Abs. 2 StGB verlangt – im Gegensatz zur Art. 174 StGB⁹³ – keine Verleumdung «wider besseren Wissens».

⁹⁴ Schleimiger, Basler Kommentar, Art. 261bis N 39.

Es wurde bis anhin noch nicht zweifelsfrei geklärt, worauf sich das Adjektiv *systematisch* im Wortlaut von Abs. 2 bezieht. Wenn es im Zusammenhang mit dem Begriff «Ideologie» stünde, so läge eine tatbestandsrelevante Ideologie erst dann vor, wenn diese ein systematisch durchstrukturiertes Gedankengebäude darstellte, d.h. durch einen strukturierten Zusammenhang definiert wäre.⁹⁵ Diese Einengung des Begriffs der «Ideologie» stünde dann aber im Widerspruch zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die, wie oben bereits geschildert, dieses Tatbestandsmerkmal relativ breit auslegt.⁹⁶

6.3 Organisation, Förderung oder Teilnahme an Propagandaaktionen (Abs. 3)

Absatz 3 stellt unter Strafe,

«(...) wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt».

Unter *Propagandaaktionen* wird ein bestimmtes Kommunikationsverhalten wie z.B. das Halten von Vorträgen, Ausleihen oder Verteilen von Schriften, Ausstellen von Bildern, Tragen von Abzeichen, aber auch das Ausführen von bestimmten Gesten (nonverbale Kommunikation) wie beispielsweise der Hitler-Gruss verstanden.⁹⁷

Absatz 3 stellt die *Organisation, Förderung oder Teilnahme* an Propagandaaktionen unter Strafe. Mit dieser Klausel seien alle denkbaren Formen der Teilnahme erfasst, welche die Durchführung von Propagandaaktionen erleichtern.⁹⁸

Der Passus «*mit dem gleichen Ziel*» bezieht sich auf Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB: Damit ist die Umschreibung derjenigen Propagandaaktionen gemeint, die zu Hass und Diskriminierung aufreizen bzw. aufrufen (Abs. 1) oder Ideologien verbreiten, die auf eine systematische Herabsetzung oder Verleumdung gerichtet sind (Abs. 2).⁹⁹

Die Besonderheit des Abs. 3 liegt hauptsächlich darin, dass er die *Teilnahmeform* der *Gehilfenschaft* zu Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB zu eigenständigen Delikten erhebt: Gehilfen werden strafrechtlich zu selbstständigen Tätern.¹⁰⁰ Dadurch wird der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Art. 4 lit. a RDK, wonach jede Förderung (inkl. Finanzierung) von Rassendiskriminierung unter Strafe gestellt werden soll, Folge geleistet.¹⁰¹

Zu Abs. 3 liegt für den hier untersuchten Zeitraum zwischen 1995 und 2004 kein Bundesgerichtsentscheid vor; auch sind kaum kantonale Entscheide vorhanden, die diese Frage beurteilt hätten. In einem konkreten Fall wurde der Verkauf von revisionistischer Literatur als Teilnahme an Propagandaaktionen im Sinne von Abs. 3 (i.V.m. Abs. 1 und 2) qualifiziert,

⁹⁵ Niggli, a.a.O., N 853.

⁹⁶ Siehe Entscheid 2000-11 (Schweizerisches Bundesgericht vom 22.03.2000 – 6S.719/1999 E. 3d/bb), Datenbank EKR.

⁹⁷ Botschaft 1992, Ziff. 636.1.

⁹⁸ Nicht erfasst sei hingegen das passive Zuschauen, auch wenn es Billigung zum Ausdruck bringe. Niggli, Kommentar, N 899.

⁹⁹ Niggli, Kommentar, N 886.

¹⁰⁰ Niggli, Kommentar, N 1261.

¹⁰¹ Niggli, Kommentar, N 895; Siehe zur Beteiligung an rassistischen Organisationen: Stratenwerth, 2000, N 34 zu § 39, S. 183.

weil das besagte Buch in seiner Gesamtheit geeignet sei, zu Hass gegenüber Juden und Zionisten aufzurufen.¹⁰²

In der Neubeurteilungsverhandlung zum «Waldhüttenurteil»¹⁰³ verurteilte das zuständige Gericht den Organisator des fraglichen Skinhead-Treffens aufgrund von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB. Es begründete dies damit, dass der Organisator den politischen Hintergrund der gehaltenen Vorträge gekannt habe und somit rassendiskriminierende Aussagen der Referenten ganz bewusst in Kauf genommen habe.¹⁰⁴

Weiter wurden der Vertrieb einer Zeitschrift mit revisionistischem Inhalt¹⁰⁵ und die versuchte Lieferung von Nazi-Propagandamaterial wie Fahnen, Poster, CD usw. für eine Skinheadparty¹⁰⁶ als Teilnahme an Propagandaaktionen im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB gewertet.

In einem anderen Fall wurde das private Hören von CD und das Lesen von Zeitschriften mit rassendiskriminierendem Inhalt nicht im Sinne von Abs. 3 qualifiziert.¹⁰⁷

6.4 Herabsetzung oder Diskriminierung in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise (Abs. 4 Hälfte 1)

Nach der Tatbestandsvariante von Absatz 4 Hälfte 1 macht sich strafbar,

«(...) wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert».

Unter *Herabsetzungen der Menschenwürde* wird eine Handlung verstanden, die «(...) dem Opfer seine Qualität als Mensch schlechthin abspricht». Adressat der Tathandlung dieser Herabsetzung ist nicht mehr primär die Öffentlichkeit sondern der/die Betroffene/-n selber. Es geht hier, im Gegensatz zu den Ehrverletzungsdelikten, nicht um einen Angriff auf die Ehre des Verletzten.¹⁰⁸ Jemandem negative Eigenschaften, Qualitäten oder Fähigkeiten zu unterstellen, ist für sich genommen noch kein Vergehen, das den Tatbestand von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB erfüllt: Eine solche Unterstellung spricht den betroffenen Personen die Menschenwürde nicht ab.¹⁰⁹

Die Auswertung der bisherigen Urteile zu Art. 261^{bis} StGB ergeben, dass ein Grossteil der zu beurteilenden Fälle eine Herabsetzung oder Diskriminierung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB betrifft, und zwar meist in Form mündlicher Beschimpfungen.¹¹⁰ In der neueren Rechtsprechung wurden folgende, schriftlich oder verbal vorgenommenen Äusserungen bzw. Beschimpfungen als strafrechtlich relevante Herabsetzung bewertet: «Serben-

¹⁰² Siehe Entscheid 1997-5, Datenbank EKR.

¹⁰³ Siehe Entscheid 2004-10 (BGE 130 IV 111), Datenbank EKR.

¹⁰⁴ Siehe Entscheid 2004-34, Datenbank EKR.

¹⁰⁵ Siehe Entscheid 1997-18, Datenbank EKR.

¹⁰⁶ Siehe Entscheid 1999-34, Datenbank EKR.

¹⁰⁷ Siehe Entscheid 1998-28, Datenbank EKR.

¹⁰⁸ Botschaft 1992, Ziff. 636.2.

¹⁰⁹ Niggli, Kommentar, N 940 f. und 946; siehe Entscheid 2000-49, Datenbank EKR.

¹¹⁰ Gemäss Statistik machen verbale Beschimpfungen rund 25 % der rassistischen Vorfälle aus, die vor Gericht gelangen. Siehe dazu Tabelle 4.

Schwein»¹¹¹, «Denn ein Geschäft mit einem Jud, besteht aus Schwindel und Betrug»¹¹², «Raus mit den Scheiss-Jugos»¹¹³, «Sevoboy und UCK sind Dreck der bereinigt sein muss [...] Scheiss-Albaner, muss man vernichten»¹¹⁴, «Hakenkreuz, SS und Judenstern», «Scheiss-Ausländer-Raus», «Islam verrecke etc.»¹¹⁵, «Descendre tous les Nègres»¹¹⁶, «Sale yougoslave»¹¹⁷, «Du bist ein Affe und kein Mensch»¹¹⁸, «Es war gut, dass die Nazis damals solche <Polen-Sauen> vergast haben»¹¹⁹, «Negersau, Drecksneger»¹²⁰, «Aus Sicherheitsgründen haben Gäste aus Ex-Jugoslawien / Albanien keinen Zutritt!»¹²¹, «[...] Sie beten einen toten Gözen namens Allah an und verehren einen Affen, der sich Mohammed nannte!»¹²² u.a.

Die Beschimpfung von das Schächtgebot beachtenden Juden als «Nazi-Henker» wurde vom Bundesgericht als tatbestandsmässig im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB erachtet, weil dieser Vergleich «ausgerechnet die Juden als Opfer des nationalsozialistischen Terrors» betrifft.¹²³ Dies müsste konsequenterweise auch für alle übrigen Opfergruppen des Nationalsozialismus gelten.

In einem konkreten Fall wurden Beschimpfungen wie «huerä Tschäpse, Schlitzauge und Scheiss-Chinese» nicht als Herabsetzung, sondern allenfalls als Ehrverletzungen qualifiziert.¹²⁴ Ebenfalls keinen Tatbestand im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB stellen Beschimpfungen wie «con»¹²⁵, «Schoggikopf»¹²⁶, «Huere Jugoslawen», «Avec les gens de couleur, c'est toujours le même problème.»¹²⁷ und «Huere Ausländer»¹²⁸ dar.

Die Aussage «Einwanderer aus dem Kosovo haben einen unverhältnismässig hohen Anteil an der zunehmenden Gewaltbereitschaft und Kriminalität in der Schweiz» erfüllt gemäss einem Bundesgerichtsurteils den Tatbestand gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB nicht. Das oberste Gericht begründete dies damit, dass sich die fragliche Äusserung auf statistische Belege und somit sachliche und objektive Gründe stütze. Darin sei kein pauschales Negativurteil über die ganze Gruppe der betroffenen Personen enthalten. Auch die Forderung der Ausschaffung innerhalb der ursprünglich verfügten Frist sei nicht eine gegen die Menschenwürde verstossende Herabsetzung, da sie den Betroffenen die Grundrechte nicht generell verweigere bzw. ihnen das gleichberechtigte Dasein nicht schlechthin abspreche, sondern auf einer politischen Ebene deren Ausschaffung fordere.¹²⁹

¹¹¹ Siehe Entscheid 2002-23, Datenbank EKR.

¹¹² Siehe Entscheid 2002-22, Datenbank EKR.

¹¹³ Siehe Entscheid 2002-21, Datenbank EKR.

¹¹⁴ Siehe Entscheid 2002-9, Datenbank EKR; Die Äusserungen wurden zudem unter Art. 261^{bis} Abs. 1 StGB subsumiert.

¹¹⁵ Siehe Entscheid 2001-26, Datenbank EKR.

¹¹⁶ Siehe Entscheid 2001-24, Datenbank EKR.

¹¹⁷ Siehe Entscheid 2001-14, Datenbank EKR.

¹¹⁸ Siehe Entscheid 2001-7, Datenbank EKR.

¹¹⁹ Siehe Entscheid 2002-18 (Schweizerisches Bundesgericht vom 30.05.2002 – 6S.635/2001), Datenbank EKR.

¹²⁰ Siehe Entscheid 2000-53, Datenbank EKR.

¹²¹ Siehe Entscheid 2000-51, Datenbank EKR.

¹²² Siehe Entscheid 2003-31, Datenbank EKR.

¹²³ Siehe Entscheid 2000-47 (Schweizerisches Bundesgericht vom 26.09.2000 – 6S.367/1998 E. 4a), Datenbank EKR.

¹²⁴ Siehe Entscheid 2002-20, Datenbank EKR.

¹²⁵ Siehe Entscheid 2001-50, Datenbank EKR.

¹²⁶ Siehe Entscheid 2000-31, Datenbank EKR.

¹²⁷ Siehe Entscheid 2003-14, Datenbank EKR.

¹²⁸ Siehe Entscheid 1999-25, Datenbank EKR; hier wird die Meinung vertreten, dass pauschale Herabsetzungen vom Straftatbestand der Rassendiskriminierung nicht erfasst würden.

¹²⁹ Siehe Entscheid 2004-22 (BGE 131 IV 23), Datenbank EKR.

Einen Spezialfall zu Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB stellt die öffentliche Absichtserklärung, «rassistisch zu handeln», dar.¹³⁰ Die öffentliche Bekanntmachung eines Lokalverbotes für Personen aus X sei gemäss Niggli eine *Bereitschaftserklärung* zur Leistungsverweigerung und noch keine Leistungsverweigerung im Sinne von Abs. 5. Erst mit einer konkreten Verweigerung der Bedienung der vom Lokalverbot betroffenen Personen liege eine Leistungsverweigerung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB vor.¹³¹ Eine kantonale Gerichtsinstanz, die über ein Lokalverbot «aus Sicherheitsgründen» für Leute aus dem ehemaligen Jugoslawien und aus Albanien zu urteilen hatte, liess die Frage, ob bereits die Tafel mit dem Lokalverbot nach Abs. 5 strafbar sei, offen. Das Gericht sprach den Angeklagten einer Rassendiskriminierung gemäss Abs. 5 frei und verurteilte ihn nach Abs. 4 Hälfte 1. Es begründete dies folgendermassen: besagte Bereitschaftserklärung falle in den Anwendungsbereich von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 1 StGB, weil sie einer Gruppe X die Gleichwertigkeit an der Teilhabe einer angebotenen Dienstleistung abspricht und so diese in ihrer Menschenwürde verletzt.¹³²

6.5 Leugnung oder Verharmlosung von Völkermord oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Abs. 4 Hälfte 2)

Nach Absatz 4 Hälfte 2 macht sich strafbar,

«(wer...) aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht».

Die inkriminierten Handlungen bzw. Äusserungen müssen zur Begründung der Tatbestandsmässigkeit nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zwingend an die vom Völkermord betroffenen Personen selber gerichtet sein, sondern können auch gegenüber Dritten geäussert werden.¹³³

Erfasst werden gemäss Botschaft BR alle Handlungen, welche gemäss der «Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 09. Dezember 1948»¹³⁴ als «Völkermord» zu qualifizieren sind.

Unter dem Begriff «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» versteht man in Anlehnung an Abs. 5 dem «Statut des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien vom 25. Mai 1993» Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportierung, Freiheitsentziehung, Folter, Vergewaltigung, Verfolgung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen sowie andere unmenschliche Handlungen. Zudem müssen die Handlungen in einem bewaffneten internationalen oder internen Konflikt und gegen Zivilpersonen vorgenommen worden sein.¹³⁵

Das Bundesgericht interpretiert den Begriff des «Leugnens» breiter als ein reines «Behaupten bzw. Bestreiten wider besseren Wissens», auch wenn die Verbrechen weniger offenkundig oder allgemein bekannt sind als zum Beispiel der Holocaust an den Juden. In Bezug auf

¹³⁰ Siehe dazu auch unten 6.6.

¹³¹ Niggli, Kommentar, N 1134.

¹³² Siehe Entscheid 2000-51.

¹³³ Siehe Entscheid 1999-39 (BGE 126 IV 20 E.1a und b), Datenbank EKR.

¹³⁴ SR 0.311.11; Die Schweiz hat die Völkermordkonvention am 7. September 2000 ratifiziert.

¹³⁵ Niggli, Kommentar, N 972 ff.

die inhaltliche Unrichtigkeit der behaupteten Äusserungen genüge somit der Eventualvorsatz, d.h. der Täter halte die Leugnung für möglich und nehme sie billigend in Kauf.¹³⁶

Gröblich verharmlosen meint das Behaupten, dass das Leid der Betroffenen (der angerichtete Schaden, der bewirkte Nachteil oder die zugefügten Schädigungen) wesentlich geringer gewesen seien, als allgemein angenommen.¹³⁷

Mit dem Zusatz «zu rechtfertigen suchen» wird das begangene Unrecht legitimiert, die begangene Gewalt akzeptiert oder zumindest als Möglichkeit nicht verworfen.¹³⁸

Nach dem Gesetzeswortlaut haben das Leugnen, das gröblich Verharmlosen oder das Rechtfertigen – nicht der Völkermord oder die Verbrechen gegen die Menschlichkeit an sich – aus rassendiskriminierenden Gründen zu erfolgen.¹³⁹ Das Bundesgericht geht davon aus, dass mit dem Zusatz «aus einem dieser Gründe» das Handeln aus rassistischen oder antisemitischen Beweggründen gemeint ist.¹⁴⁰ Es hat sich jedoch noch nicht ausdrücklich zu der Frage geäußert, ob sich diese Passage im Wortlaut von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB *nur* auf das Handlungsmotiv «wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion» bezieht, und somit lediglich das Leugnen, das gröbliche Verharmlosen oder das Rechtfertigen aus rassendiskriminierenden Gründen zu erfolgen hat. Wäre dem so, dann würde daraus folgen, dass die Leugnung eines Völkermordes aus rein nationalistischem Eifer straflos bleiben müsste.¹⁴¹

Entsprechend diesen Erläuterungen kam ein kantonales Gericht in der Frage, ob nationale Verbände in einer Petitionsschrift die sich zum «angeblichen» Genozid der Türken an den Armeniern im Jahre 1915¹⁴² äusserte strafrechtsrelevant einen Genozid geleugnet hatten oder nicht zum Schluss, dass dem Schreiben kein rassistisches Motiv zu Grunde liege. Es begründete dies damit, dass für die Qualifikation von historischen Ereignissen als Völkermord auf die entsprechenden Feststellungen des Gesetzgebers abzustellen sei.¹⁴³ Die nationalen Verbände hätten mit ihrer Petition lediglich die zu dieser Frage in der Türkei übliche, vom Staat vertretene und in den Schulbüchern verbreitete Position zum Ausdruck bringen wollen. Es sei unbedeutend, dass diese letztlich objektiv falsch, unvollständig oder ideologisch geprägt sei.¹⁴⁴ In einer späteren Entscheidung bestätigte das Bundesgericht betreffend der Qualifikationsfrage die Auffassung, dass dazu auf die Meinung des Gesetzgebers abzustellen sei, und hielt fest: «Es ist als wahr bewiesen und eine allgemein anerkannte historische Tatsache, dass unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Regimes mehrere Millionen von

¹³⁶ Siehe Entscheid 2000-11 (Schweizerisches Bundesgericht vom 22.03.2000 – 6S.719/1999 E. 2e/aa), Datenbank EKR.

¹³⁷ Schleimiger, Basler Kommentar, Art. 261bis N 62.

¹³⁸ Niggli, Kommentar, N 1003 ff.

¹³⁹ Niggli, Kommentar, N 1222 ff., insbesondere N 1225.

¹⁴⁰ Siehe Entscheid 2000-11 (Schweizerisches Bundesgericht vom 22.03.2000 – 6S.719/1999 E. 2d/bb), Datenbank EKR und Entscheid vom 22.01.2003 – 6S.698/2001.

¹⁴¹ Stratenwerth, 2000, N 37 zu § 39; siehe auch. Niggli, Kommentar, N 1224. Siehe Entscheid 2001-27, Datenbank EKR.

¹⁴² Siehe dazu die Dokumentation der Gesellschaft für bedrohte Völker März 2002, Ein Zeichen der Gerechtigkeit für die vergessenen Opfer von 1915. Für eine Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern (Dokumentation), Bern; abrufbar auf der Homepage www.gfbv.ch; Vest Hans 2000, Zur Leugnung des Völkermordes an den Armeniern 1915. In: AJP/PJA 1/00, S. 66 – 72.

¹⁴³ Siehe Entscheid 2001-27, Datenbank EKR. Der Bundesrat hat das Genozid an den Armeniern im Jahre 1915 trotz mehrfacher parlamentarischer Vorstösse bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht offiziell als Völkermord anerkannt.

¹⁴⁴ Ebenda. Gemeint mit ebenda äüä BGE Siehe dazu kritisch Rupen Boyadjian, November 2002, Zum Rechtsfall wegen Leugnung des Völkermordes an den Armeniern. Abrufbar auf der Homepage www.armenian.ch.

Juden ermordet wurden. (...) Die Gerichte haben weder darüber Beweis zu führen noch auf die <Beweisführung> in der so genannten <revisionistischen> Literatur einzugehen.»¹⁴⁵

Das geschützte Rechtsgut in Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 ist nach Bundesgericht der öffentliche Frieden.¹⁴⁶ Diese Festlegung des Rechtsgutes hat für die Praxis zur Folge, dass eine Rassendiskriminierung nur dann strafrechtlich relevant ist, wenn Angehörige der von der Leugnung des Völkermordes betroffenen «Rasse», Ethnie oder Religion in der Schweiz in einer bedeutenden Anzahl leben. Anders ist die Gefährdung des öffentlichen Friedens kaum denkbar. Dies wäre bei der Personengruppe der Armenier kaum anzunehmen, und bei der Personengruppe der Juden rein zahlenmässig nur schwer vorstellbar. Es kann jedoch nicht Zweck der Regelung in Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB sein, dass die Strafbarkeit einer rassistischen Handlung von der Anzahl der in der Schweiz lebenden Angehörigen der betroffenen Gruppe abhängt.

6.6 Leistungsverweigerung (Abs. 5)

Nach Absatz 5 macht sich strafbar,

«(...) wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert».

Der Gesetzgeber wollte mit Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB die eigentliche Rassendiskriminierung erfasst wissen, die in ihrer extremsten Form zu Segregation und Apartheid führen kann.¹⁴⁷

Was unter einer *Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist* zu verstehen ist, und ob Vertragsverhältnisse wie Miete, Arbeit und Schulunterricht von der Tatbestandsvariante nach Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB berührt werden, ist in der Lehre stark umstritten.¹⁴⁸ Allgemein anerkannt ist nur, dass sowohl Waren- als auch Dienstleistungen, inkl. die Vermittlung solcher Leistungen, erfasst werden.¹⁴⁹

In der Praxis stellt der *Nachweis* der rassistischen Motivation des Leistungsanbieters ein Problem dar. Ein Teil der Lehre und der Rechtsprechung vertritt die Meinung, dass Leistungsverweigerungen nur dann geahndet werden kann, wenn die rassistische Motivation erwiesen ist.¹⁵⁰ So wurde eine Strafuntersuchung wegen Einlassverweigerung zweier dunkelhäutiger Männer in einen Club mit folgender Begründung eingestellt: «Verpönt ist, sie (Anm. d. Red.: die Leistung) den Angehörigen einzelner Gruppen zu verweigern. Nicht strafbar ist ein Angebot, das jemand entsprechend der Vertragsfreiheit von vornherein nur an bestimmte Bevölkerungsgruppen richtet, z.B. Ausschreibung einer zu vermietenden Wohnung <nur an Schweizer> oder die Beschränkung der Zulassung zu einem Privatclub auf <Weisse>.» In

¹⁴⁵ Siehe Entscheid 2003-3 (Schweizerisches Bundesgericht vom 22.01.2003 – 6S.698/2001 E.2.), Datenbank EKR.

¹⁴⁶ Siehe Entscheid 2002-26 (BGE 129 IV 95), Datenbank EKR.

¹⁴⁷ Botschaft 1992, Ziff. 636.3.

¹⁴⁸ Leistungen von öffentlich-rechtlichen Institutionen unterstehen bereits dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 1 und 2 BV. Hier eigentlich besser ein Verweis auf EU-Richtlinie.

¹⁴⁹ Niggli, Kommentar, N 1040 f.; Rom, Rassendiskriminierung, S. 143.

¹⁵⁰ Siehe bspw. Stratenwerth, 2000, N 40 zu § 39 und Entscheid 2001-21, Datenbank EKR.

zitiertem Entscheid fehlte gemäss der Strafuntersuchungsbehörde also das rassistische Motiv der Einlassverweigerung.¹⁵¹

In einem Fall erachtete die zuständige Strafuntersuchungsbehörde die Weigerung, einem dunkelhäutigen Mann Alkohol auszuschenken nicht als strafrechtlich relevante Leistungsverweigerung im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB. Die Restaurant-Betreiberin habe negative Erfahrungen mit Angehörigen der betreffenden Bevölkerungsgruppe im Vorfeld der Verweigerung nachweisen können, es liege somit ein sachlicher Grund für die Leistungsverweigerung vor. Die Strafuntersuchung wurde eingestellt.¹⁵² In zwei anderen Gerichtsentscheiden wurde festgehalten, dass nicht alle Angehörigen bestimmter Ethnien von einem grundsätzlich an alle gerichteten Leistungsangebot pauschal ausgeschlossen werden dürfen, nur weil bestimmte Personen dieser Bevölkerungsgruppe durch ungebührliches Verhalten aufgefallen sind.¹⁵³ «Vom Verhalten einzelner Personen darf in der Tat nicht auf dasjenige ganzer Bevölkerungsgruppen geschlossen werden. Die Störung durch einzelne Personen vermag in sachlicher Hinsicht die pauschale Verunglimpfung in einer breiten Öffentlichkeit ganzer Ethnien, welchen die einzelnen Störer angehören, niemals zu rechtfertigen.»¹⁵⁴

Von der Praxis sind bisher die Angebote von Restaurants¹⁵⁵, Einzelhandelsgeschäften¹⁵⁶ und Kinos¹⁵⁷ als Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, qualifiziert worden.

¹⁵¹ Siehe Entscheid 2004-23, Datenbank EKR.

¹⁵² Siehe Entscheid 2001-21, Datenbank EKR.

¹⁵³ Siehe Entscheide 2000-51 und 2000-58, Datenbank EKR.

¹⁵⁴ Siehe Entscheid 2000-51, Datenbank EKR.

¹⁵⁵ Siehe Entscheide 1999-22, 2000-51, 1999-46 und 2001-21, Datenbank EKR.

¹⁵⁶ Siehe Entscheide 2000-58 und 2001-19, Datenbank EKR.

¹⁵⁷ Siehe Entscheid 1998-22, Datenbank EKR.

7 Subjektiver Tatbestand

Der Täter muss die Rassendiskriminierung vorsätzlich ausüben, d.h mit «Wissen und Willen», wobei ein Eventualvorsatz¹⁵⁸ genügt. «Wissen und Willen» muss sich auf alle Tatbestandsmerkmale beziehen.

So stellte eine Untersuchungsbehörde das Strafverfahren gegen einen Chinesen wegen fehlenden subjektiven Tatbestandes ein. Dem fraglichen Entscheid lag zugrunde, dass ein Chinese öffentlich Broschüren verbreitet hatte, in denen die chinesische Besetzung Tibets als «friedliche Befreiung» und Demokratisierung bezeichnet worden war. Die Untersuchungsbehörde stellte zwar eine Leugnung oder Verharmlosung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne von Art. 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB fest und bejahte auch eine öffentliche Handlung. Die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen waren also gegeben. Die zuständige Behörde verneinte jedoch den subjektiv notwendigen Eventualvorsatz. Sie hielt fest, dass der Angeklagte gemäss eigenen, nicht zu widerlegenden Aussagen in seinem Leben, welches er hauptsächlich in China verbracht hatte, nie mit Kritik an der chinesischen Tibetpolitik konfrontiert worden war, ihm diese Problematik daher nicht bewusst gewesen sei. Somit fehlte es am subjektiven Tatbestandselement der Rassendiskriminierung.¹⁵⁹

Ebenso wegen fehlender subjektiver Tatbestandsmässigkeit wurde in einem anderen Fall ein Mann vom Vorwurf der Rassendiskriminierung freigesprochen. Der Angeklagte hatte Hakenkreuze in die Hauswand des Klägers eingraviert. Das Gericht beurteilte den Vorfall dergestalt, dass die Tat ohne rassistischen Hintergrund verübt worden sei.¹⁶⁰

Vom subjektiven Tatbestand sind die von den einzelnen Tatbestandsvarianten von Art. 261^{bis} StGB vorausgesetzten Beweggründe des Täters zu unterscheiden.¹⁶¹

¹⁵⁸ Eventualvorsatz bedeutet, dass der Täter die Möglichkeit einer strafbaren Handlung vorausgesehen oder in Kauf genommen hat.

¹⁵⁹ Siehe Entscheid 2003-2, Datenbank EKR.

¹⁶⁰ Siehe Entscheid 1998-35, Datenbank EKR.

¹⁶¹ Niggli, Kommentar, N 1206; Stratenwerth, 2000, N 41.

8 Beteiligung am Verfahren und Legitimation zur Beschwerde

Rassendiskriminierung ist ein Officialdelikt. Die staatlichen Strafverfolgungsbehörden haben daher die Pflicht, auch ohne Anzeige des/der Betroffenen von Amtes wegen tätig zu werden, sobald ihnen eine potenzielle Verletzung von Art. 261^{bis} StGB bekannt wird. Gleichzeitig kann jede Person einen Strafantrag stellen, ohne dabei weitere Pflichten im Strafverfahren einzugehen.

Die Person, die durch eine angeblich strafbare Handlung betroffen ist, spielt im Strafverfahren grundsätzlich nur eine untergeordnete Rolle. Sie hat zwar ein anerkanntes Interesse an der Verurteilung des Täters; die Aufgabe der Strafverfolgung übernimmt aber der Staat.¹⁶² Die betroffene Person kann unter gewissen Voraussetzungen als Privatklägerin auftreten und hat dadurch in einem gewissen Rahmen Mitwirkungs- und Kontrollrechte.¹⁶³ Sie kann auch im Rahmen des Strafverfahrens wegen einer Persönlichkeitsverletzung nach Art. 28 ZGB Zivilansprüche geltend machen und so eine Genugtuungssumme für seelische Unbill einfordern.

Die Möglichkeit der geschädigten Person, ein Rechtsmittel gegen die Verfügung resp. das Urteil kantonaler Behörden zu ergreifen, ist beschränkt. Konkret ist damit gemeint, dass sie als Geschädigte im Sinne des kantonalen Strafprozessrechtes, bzw. für die eidgenössischen Rechtsmittel¹⁶⁴ als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG)¹⁶⁵, anerkannt werden muss, um für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Entscheid (z.B. Einstellung des Verfahrens, Freispruch des Beschuldigten) legitimiert zu sein. Diese Anerkennung als Geschädigte bzw. als Opfer hängt u.a. von der im konkreten Einzelfall angewandten Tatbestandsvariante ab, da das geschützte Rechtsgut je nach Tatbestand variiert: Das Bundesgericht anerkennt bis anhin die Menschenwürde als primäres Rechtsgut nur für die Tatbestandsvarianten nach Art. 261^{bis} Abs. 1 und Abs. 4 Hälfte 1 StGB.¹⁶⁶ Eine Einzelperson kann im Rahmen dieser Tatbestandsvarianten grundsätzlich Geschädigte sein und somit die Opfereigenschaft nach Opferhilfegesetz erfüllen, wenn sich der Angriff in diesem Fall *unmittelbar gegen die betroffene Person richtet und diese in ihrer Menschenwürde getroffen wird*.¹⁶⁷ Bezüglich der anderen Tatbestandsvarianten erscheint es dem Bundesgericht fragwürdig, ob Einzelpersonen der betroffenen Opfergruppen Geschädigte sein können.¹⁶⁸ Zu 261^{bis} Abs. 4 Hälfte 2 StGB hat sich das Bundesgericht bereits geäußert: Der öffentliche Frieden sei das durch Abs. 4 Hälfte

¹⁶² Die durch eine angeblich strafbare Handlung betroffene Person hat an der Verfolgung und Bestrafung des Täters nur ein sog. «tatsächliches» oder «mittelbares» und kein «rechtliches» Interesse im Sinne der Rechtsprechung. Siehe dazu Entscheid 2002-19, Datenbank EKR.

¹⁶³ Die Privatklägerin hat das Recht, Beweisanträge vorzubringen, vom Verhandlungsverlauf informiert zu werden und Fragen an Zeugen/-innen und Angeklagte zu stellen.

¹⁶⁴ Sowohl bei der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde als auch bei der staatsrechtlichen Beschwerde muss die geschädigte Person die Opfereigenschaft im Sinne des Opferhilfegesetzes erfüllen, will sie eine materiell-rechtliche Überprüfung des angefochtenen Entscheides durch das Bundesgericht erreichen. Ansonsten kann sie nur die Verletzung von Verfahrensrechten rügen.

¹⁶⁵ Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG); SR 312.5.

¹⁶⁶ Siehe Kap. 2.

¹⁶⁷ Siehe Entscheid 2002-19, Datenbank EKR.

¹⁶⁸ Siehe Entscheid 2002-19, Datenbank EKR.

2 unmittelbar geschützte Rechtgut. Folglich fehle es an der vom Opferhilfegesetz vorausgesetzten unmittelbaren Beeinträchtigung, um eine betroffene Person als Opfer im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen.¹⁶⁹ In einem Entscheid betreffend 261^{bis} Abs. 5 StGB verneinte das Bundesgericht die Beschwerdelegitimation der –führer mit der Begründung, sie seien nicht Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes. Das Verfahren wurde eingestellt.¹⁷⁰

Aufgrund dieser Entwicklung in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass Betroffene von rassendiskriminierenden Angriffen nur in Ausnahmefällen als Opfer im Sinne des Opferhilfegesetz anerkannt werden; sie sind demzufolge zur Anhebung von eidgenössischen Rechtsmitteln nicht legitimiert.¹⁷¹

Bisher konnten Interessenverbände von betroffenen Personengruppen nicht als Privatkläger am Strafverfahren teilnehmen und in dieser Funktion Rechtsmittel ergreifen.¹⁷²

¹⁶⁹ Siehe Entscheid 2002-26, Datenbank EKR.

¹⁷⁰ Siehe Entscheid 2003-8 (Bundesgericht - 1P.147/2003), Datenbank EKR.

¹⁷¹ Siehe dazu die Stellungnahme der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) vom 8. April 2003 zum Vorentwurf der Expertenkommission bzgl. der Totalrevision des Opferhilfegesetzes; abrufbar auf der Homepage der EKR www.ekr-cfr.ch unter Dokumentation/Vernehmlassungen/Vernehmlassung 1995-2004.

¹⁷² Siehe Entscheid 1999-33, Datenbank EKR, und Beschluss des Gerichtspräsidenten 16 des Gerichtskreises VIII Bern - Laupen vom 16. Juli 1998; bestätigt von der 2. Strafkammer des Obergerichtes des Kantons Bern am 10. Februar 1999 (Entscheide in der Datenbank der EKR nicht enthalten).

9 Exkurs: Die Anwendbarkeit von Art. 27 StGB (Strafbarkeit der Medien) auf Art. 261^{bis} StGB

Mit Art. 27 StGB¹⁷³ ist für Mediendelikte garantiert, dass zumindest eine für die Veröffentlichung verantwortliche Person strafrechtlich belangt werden kann, sofern eine rassendiskriminierende und strafbare Äusserung durch ein Medium (Presse, Radio, Fernsehen und neue elektronische Medien) vorgenommen wird. Somit ist grundsätzlich die strafrechtliche Verfolgung auf eine Person begrenzt:

Art. 27 StGB

¹ «Wird eine strafbare Handlung durch Veröffentlichung in einem Medium begangen und erschöpft sie sich in dieser Veröffentlichung, so ist, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, der Autor allein strafbar.

² Kann der Autor nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden, so ist der verantwortliche Redaktor nach Artikel 322^{bis} strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Artikel 322^{bis} strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist.

³ Hat die Veröffentlichung ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors stattgefunden, so ist der Redaktor oder, wenn ein solcher fehlt, die für die Veröffentlichung verantwortliche Person als Täter strafbar.

⁴ Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde ist straflos.»

Sinn und Zweck dieser Regelung war für den Gesetzgeber die Vereinfachung der Haftung bei Mediendelikten. Man wollte so die Schwierigkeiten bei der Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und deren Ausmass aller an der Herstellung eines Presseerzeugnisses Beteiligten umgehen. Weiter wollte man die Presseverantwortlichen nicht zu sehr unter Druck setzen, da diese nicht jeden Text auf seinen Wahrheitsgehalt überprüfen können und sich gezwungen sähen, jeden Artikel im Graubereich des Strafbareren abzuweisen. Das hätte eine Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Medienfreiheit zur Folge, zumal davon auch wertvolle kritische Meinungen betroffen sein könnten.¹⁷⁴

Grundsätzlich ist der Autor allein strafbar (*primäre Strafbarkeit*). Wenn dieser nicht ermittelt oder in der Schweiz nicht vor Gericht gestellt werden kann, so ist der verantwortliche Redaktor nach Art. 322^{bis} StGB (Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung)¹⁷⁵ i.V.m. Art. 27 Abs. 2 StGB strafbar. Fehlt ein verantwortlicher Redaktor, so ist jene Person nach Art. 322^{bis} StGB strafbar, die für die Veröffentlichung verantwortlich ist (*subsidiäre Strafbarkeit*).

¹⁷³ In Kraft seit 1. April 1998; Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 10. Oktober 1997; AS 1998 852 856; BBl 1996 IV 525.

¹⁷⁴ Riklin, Medienstrafrecht, S. 79 f.

¹⁷⁵ Art. 322^{bis} StGB bestimmt: «Wer als Verantwortlicher nach Artikel 27 Absätze 2 und 3 eine Veröffentlichung, durch die eine strafbare Handlung begangen wird, vorsätzlich nicht verhindert, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.»

Art. 322^{bis} StGB regelt die Strafbarkeit des für die Veröffentlichung Verantwortlichen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 und 3 StGB und stellt sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Nichtverhinderung einer strafbaren Veröffentlichung unter Strafe. Art. 27 StGB regelt weiter in Abs. 3 und 4, dass bei Veröffentlichungen ohne Wissen oder gegen den Willen des Autors der verantwortliche Redaktor strafbar ist. Die wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen und amtliche Mitteilungen einer Behörde wird vom Anwendungsbereich von Art. 27 StGB ausgeschlossen und für straflos erklärt.

Die Frage ist nun, welche Personen in den verschiedenen Arbeitsabläufen – von der Herstellung bis zur Herausgabe eines Medienerzeugnisses – als Medienbeteiligte im Sinne von Art. 27 StGB zu gelten haben. Ist auch der Verbreiter des Medienerzeugnisses ein subsidiär haftbarer Medienbeteiligter im Sinne von Art. 27 StGB?

In einem Fall, der bis vor Bundesgericht ging, stand die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Buchhändlers zur Diskussion.¹⁷⁶ Das Bundesgericht stellte fest, dass bei der Verbreitung eines Buches mit rassendiskriminierendem Inhalt die Voraussetzungen von Art. 27 StGB erfüllt seien und somit der Buchhändler als Medienbeteiligter im Sinne des Art. 27 StGB zu gelten habe. Diese bundesgerichtliche Meinung, die besagt, dass ein Buchhändler nur dann strafrechtlich belangt werden kann, wenn der Autor oder Redaktor einer Publikation nicht behaftet werden kann (Kaskadenhaftung), wurde in der Lehre wegen ihrer haftungsbeschränkenden Auswirkungen auf das Medienstrafrecht stark kritisiert.¹⁷⁷ Nach diesem Urteil ist anzunehmen, dass zukünftig wohl auch andere Verbreiter von Medienerzeugnissen unter die privilegierende Kaskadenhaftung von Art. 27 StGB fallen und grundsätzlich straflos bleiben werden. Inwiefern der Internet- oder Access-Provider, der bekanntlich den Zugang zum Internet vermittelt, als eine «für die Veröffentlichung verantwortliche Person» im Sinne von Art. 27 und 322^{bis} StGB zu gelten hat, ist eine noch ungeklärte Frage.¹⁷⁸

Bei der Überprüfung der Anwendbarkeit von Art. 27 StGB auf Art. 261^{bis} StGB kam das Bundesgericht in besagtem Urteil zum Schluss, dass Art. 27 StGB nicht auf die Strafnorm der Rassendiskriminierung anwendbar sei, weil dies der dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel und Zweck des Art. 261^{bis} StGB widersprechen würde.¹⁷⁹ Diese Rechtssprechung wurde in einem späteren Bundesgerichtsentscheid bestätigt.¹⁸⁰

Ein Teil der Lehre argumentiert, dass auch die Rassendiskriminierung ein Pressedelikt im Sinne von Art. 27 StGB sei. Die Mehrheitsmeinung anerkennt jedoch, dass Art. 27 StGB auf Art. 261^{bis} Abs. 1 bis 3 StGB nicht anwendbar ist, weil Art. 261^{bis} Abs. 3 StGB die Teilnahmeformen der Anstiftung zu Art. 261^{bis} Abs. 1 und 2 StGB zu eigenständigen Delikten erhebt

¹⁷⁶ Siehe Entscheid 1999-33 (BGE 125 IV 206 E. 3c und d, S. 211f.), Datenbank EKR.

¹⁷⁷ Riklin Franz, Kaskadenhaftung – quo vadis? In: *Medialex* 4/00, S. 199 - 208; Schleiminger Dorrit / Mettler Christoph, Strafbarkeit der Medienverantwortlichen im Falle von Rassendiskriminierung. Art. 27, Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB. Urteilsbesprechung des BGE 125 IV 206. In: *AJP/PJA* 8/00, S. 1039 - 1041; Chaix/Bertossa, *lois d'exceptions*, p. 193 ss.; Born Christoph, Wann haften Medienschaffende für die Wiedergabe widerrechtlicher Äusserungen Dritter? In: *Medialex* 1/01, S. 18.

¹⁷⁸ Gälte ein Provider als eine «für die Veröffentlichung verantwortliche Person», könnte dieser wo nötig strafrechtlich subsidiär zur Verantwortung gezogen werden. Diese Frage wird sich stellen, falls ein Autor eines im Internet veröffentlichten Inhalts sich im Ausland befindet bzw. wenn der inkriminierte Inhalt im Ausland ins Internet eingespielen wird. Es liegen zu dieser Frage bisher noch keine Entscheide vor.

¹⁷⁹ Siehe Entscheid 1999-33 (BGE 125 IV 206 E. 3c und d, S. 211f.): Datenbank EKR. Wenn eine Strafnorm gerade bezwecke, rassendiskriminierende Veröffentlichungen zu verbieten und man die Verantwortlichen solcher Publikationen von einem Spezialregime profitieren lasse, würde dies dem Ziel widersprechen, den der Gesetzgeber durch Art. 261^{bis} StGB anstrebte.

¹⁸⁰ Siehe Entscheid 2000-33 (BGE 126 IV 177), Datenbank EKR.

und somit als *lex specialis* der allgemeinen Regelung von Art. 27 StGB vorgeht.¹⁸¹ Auch Abs. 4 der Rassendiskriminierungs-Strafnorm ist gemäss den oben zitierten Bundesgerichtsentscheidungen nicht als Pressedelikt zu qualifizieren, weil dies der *ratio legis* von Art. 261^{bis} StGB widersprechen würde. Eine allfällige Anwendbarkeit von Art. 27 StGB auf Art. 261^{bis} Abs. 5 StGB ist bis heute noch nicht geklärt worden.

Als Beispiel in der Kasuistik ist ein Fall zu nennen, bei dem die antisemitischen Äusserungen von einem Repräsentanten einer Religionsgemeinschaft in einem Zeitungsinterview festgehalten wurden. Das zuständige Gericht verurteilte den Vertreter der Religionsgemeinschaft wegen Rassendiskriminierung, obwohl der publizierte Text von einem Journalisten geschrieben wurde. Er gelte trotzdem als strafrechtlich (mit)verantwortlicher Verfasser im Sinne von Art. 27 StGB, weil «bei einem Interview, das *in concreto* zudem noch vom Befragten bzw. seiner Vertreterin in seinem Einverständnis korrigiert wurde, (...) für die eigenen Aussagen der Interviewte als Verfasser zu gelten» habe.¹⁸² Das Gericht zog zudem in Betracht, auch den Interviewer und den verantwortlichen Redaktor als Teilnehmer an der Straftat in Verantwortung zu ziehen, weil sie die antisemitischen Äusserungen mit ihrer Interviewtechnik provoziert hätten.¹⁸³

¹⁸¹ Schleiminger, Basler Kommentar, N 81; Niggli, Kommentar, N 1274; Chaix /Bertossa, lois d'exceptions, p. 193 ss.

¹⁸² Siehe Entscheid 1997-28, Datenbank EKR.

¹⁸³ Siehe Entscheid 1997-28, Datenbank EKR. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Interviewers und des verantwortlichen Redaktors wurde in einem der EKR nicht näher bekannten Strafverfahren beurteilt. Siehe zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Journalisten und Redaktoren auch Entscheid 2000-19, Datenbank EKR.

10 Schlussbemerkungen

Trotz anfänglicher Befürchtungen, die Unbestimmtheit der Norm würde zu Anwendungsschwierigkeiten führen, kann zusammenfassend festgestellt werden, dass sich die Bestimmungen von Art. 261^{bis} StGB kohärent anwenden lassen.

Auf die allgemeinen Tendenzen der Rechtsprechung zu Art. 261^{bis} StGB wurde im vorliegenden gerafften Überblick so weit wie möglich eingegangen. Die Aussagekraft der Gerichtspraxis ist jedoch nicht einfach zu analysieren, da eine Einteilung der Fälle wegen der von Fall zu Fall stark variierenden Konstellationen in der Sachlage schwer vorzunehmen und die Kasuistik zum Teil widersprüchlich ist.

Bemerkenswert ist, dass ein grosser Teil der Verfahren nach Art. 261^{bis} StGB aus Beweisschwierigkeiten eingestellt und die Anwendung der Rassendiskriminierungs-Strafnorm vielfach bereits wegen fehlender Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde. Die Gerichte sind lange Zeit von einem restriktiven Öffentlichkeitsbegriff ausgegangen. Damit sollte der Befürchtung, Rassismus in der privaten Sphäre könne vom Straftatbestand erfasst werden, entgegen gewirkt werden. Diese Praxis führte zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Der Bundesgerichtsentscheid vom Mai 2004 stellt das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit wegweisend klar. Der Entscheid weicht teilweise von früherer Rechtsprechung ab. Es ist abzuwarten, ob diese aktuelle bundesgerichtliche Praxis in Zukunft bestätigt wird. Auch nach diesem Bundesgerichtsentscheid bleiben rassistische Äusserungen und Handlungen, die in einem durch persönliche Beziehungen geprägten Umfeld stattfinden, strafrechtlich irrelevant. Dies im Gegensatz zu häufig von Kritikern vorgebrachten Argumenten, wie beispielsweise dass am Stammtisch die Redefreiheit nicht mehr gewährleistet sei. In den ersten zehn Jahren, in denen Art. 261^{bis} StGB in Kraft war, gab es einen einzigen Entscheid zu einem Vorfall am Stammtisch; der Beschuldigte wurde vom zuständigen Gericht freigesprochen.¹⁸⁴ Daraus ist abzuleiten, dass die befürchteten und als Argumente gegen Art. 261^{bis} StGB vorgebrachten Anzeigen und Strafverfahren ausblieben.

Im Allgemeinen gab die Frage des durch Art. 261^{bis} StGB geschützten Rechtsgutes in der Lehre und Rechtsprechung Anlass zu Auseinandersetzungen.

Leider anerkennt das Bundesgericht die Menschenwürde als Rechtsgut nicht für alle Tatbestandsvarianten der Rassendiskriminierungs-Strafnorm. Diese Rechtsprechung hat zur Folge, dass die Opfereigenschaft von Einzelpersonen im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG) oft verneint wird und die Geschädigten als Opfer somit keine Genugtuung einfordern können.

Der von der Norm geschützte Personenkreis ist ebenfalls umstritten, wobei im Sinne der Strafnorm auch die oft rassistisch angegriffenen Ausländer/-innen und Asyl Suchenden Schutzobjekte von Art. 261^{bis} StGB sind, sobald die Begriffe «Ausländer», «Asyl Suchender» oder ähnliches als Synonyme für Ethnien und «Rassen» verwendet werden.

¹⁸⁴ Siehe Entscheid 2003-27, Datenbank EKR.

Die von einem Teil der Kritiker geäusserten Befürchtungen, die Rassendiskriminierungs-Strafnorm werde das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit auf eine unzulässige Weise beschränken oder verletzen, wurden nicht bestätigt. Wie in Kapitel 3 erläutert, verletzt Art. 261^{bis} StGB die Meinungsäusserungsfreiheit nicht. Niemand darf sich auf das Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit berufen und gleichzeitig das von Art. 261^{bis} StGB geschützte Rechtsgut der Menschenwürde verletzen, indem er Menschen wegen ihrer «Rasse», Ethnie oder Religion das gleichberechtigte Dasein abspricht. Die Meinungsäusserungsfreiheit gilt nicht absolut; sie darf gesetzlichen Schranken unterworfen werden, sofern diese für den Erhalt einer demokratischen Gesellschaftsordnung notwendig sind. Somit dürfen rassistische Äusserungen nicht durch die Berufung auf dieses Grundrecht geschützt werden.

Ein weiteres juristisches Problem stellt das Konzept der Leistungsverweigerung nach Abs. 5 dar. Es gilt abzuwarten, inwieweit dieser Absatz auch auf die privaten Vertragsbeziehungen im Mietwesen und in der Arbeitswelt anwendbar sein wird. Dies wäre im Sinne der EU-Richtlinie 2000/43/EG¹⁸⁵ wünschenswert. Abs. 5 betreffend gilt es, einen klärenden Entscheid des höchsten Gerichtes dazu abzuwarten – ein solcher ist nötig. Mit guten Argumenten könnte nämlich ein Teil der geringen bisherigen Kasuistik anders entschieden werden, so konkret in einem eingestellten Fall zur Einlassverweigerung.¹⁸⁶

Es wird erwartet, dass die Rechtsprechung in Zukunft eine klare Haltung zu den genannten Rechtsproblemen einnehmen wird.

De lege ferenda ist eine Erweiterung des Schutzbereiches der Strafnorm anzusteuern, damit ostentative Zeichen diskriminierender Haltung aus rassistischen Gründen, Gesten oder Grussformen rassistischen Inhalts in der Öffentlichkeit sowie die Gründung oder Teilnahme an Vereinen, die nach Art. Art. 261^{bis} StGB strafbare Handlungen planen, unter Strafe gestellt werden. Somit würden rechtsfreie Räume, die von rechtsradikalen Gruppen ausgenützt werden, verhindert. Erste Schritte wurden mit der geplanten Schaffung von Art. 261^{ter} und 261^{quater} StGB eingeleitet.

Nach vorliegender, geraffter Analyse der Kasuistik zur Rassendiskriminierungs-Strafnorm können wir sagen, dass die rechtsprechenden Behörden vorsichtig mit besagtem Artikel umgehen. Auch in der Rechtsetzung war man, im internationalen Vergleich betrachtet, in der Schweiz vorsichtig und hat in einer Minimalvariante über die strafbare Rassendiskriminierung legifert, siehe als Gegenbeispiel Frankreich. Dass Art. 261^{bis} StGB trotzdem immer wieder Anlass für Debatten gibt ist unseres Erachtens politischer Natur, und nicht auf ein Übermass an so genannt unnötigen Strafverfahren oder die Rechtssprechung an sich zurückzuführen.

¹⁸⁵ Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.

¹⁸⁶ Siehe Entscheid 2004-23, Datenbank EKR. Die dort zur Einstellung angeführten Begründungen können im Extremfall zu Segregation führen, was unseres Erachtens der *ratio legis* von Art. 261bis StGB widerspricht. Konkret hiesse dies, dass das Verfahren nicht mit dieser Begründung eingestellt werden könnte.

Bibliographie

Zitierte Literatur

- Chaix François, Bertossa Bernard 2002, La répression de la discrimination raciale: lois d'exceptions? La semaine judiciaire No 7 juin 2002 II, S.177 – 205.
zit. Chaix / Bertossa, lois d'exceptions
- Niggli Marcel Alexander 1996, Rassendiskriminierung: ein Kommentar zu Art. 261^{bis} StGB und Art. 171c MStG: mit Rücksicht auf das «Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung» und die entsprechende Regelungen anderer Unterzeichnerstaaten. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag.
zit. Niggli, Kommentar
- Rieder Andreas 1999, Rassendiskriminierung und Strafrecht: Wie bewährt sich Art. 261^{bis} StGB in der Rechtsanwendung? In: Rassendiskriminierung: Gerichtspraxis zu Art. 261^{bis} StGB – Analysen, Gutachten und Dokumentation der Gerichtspraxis 1995-1998, (Hrsg.) GMS, GRA, EKR, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, S. 201 – 223.
zit. Rieder, Rechtsanwendung
- Riklin Franz 1995, Die neue Strafbestimmung der Rassendiskriminierung. In: Medialex, 1/95, S. 36 – 44.
zit. Riklin, Strafbestimmung
- Rom Robert 1995, Die Behandlung der Rassendiskriminierung im schweizerischen Strafrecht. Entlebuch: Huber Druck, Diss. Zürich.
zit. Rom, Rassendiskriminierung
- Schleiminger Dorrit 2003, Art. 261^{bis} StGB. In: Basler Kommentar Bd. 2 (Hrsg. Niggli Marcel Alexander), Basel: Helbing & Lichtenhahn.
zit. Schleiminger, Basler Kommentar
- Stratenwerth Günter 2000, Straftaten gegen Gemeininteressen. 5. Auflage, Bern: Stämpfli Verlag, S. 177 – 187.
zit. Stratenwerth, 2000
- Trechsel Stefan 1997, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937. (Kurzkommentar). 2. Auflage, Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag, N 11 zu Art. 261^{bis}.
zit. Trechsel, Kurzkommentar

Materialien

Botschaft über den Beitritt der Schweiz zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und über die entsprechende Strafrechtsrevision vom 2. März 1992, BBl 1992 III 269 – 331.
zit. Botschaft 1992

Interdepartementale Arbeitsgruppe «Koordination und Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Rechtsextremismus» Oktober 2001, Koordination und Umsetzung von Massnahmen im Bereich des Rechtsextremismus; Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe an den Bundesrat. Bern.

Gesetzesentwurf des «Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Rassismus, Hooliganismus und Gewaltpropaganda».

Allgemeine Literatur zu Art. 261^{bis} StGB

Gesellschaft für bedrohte Völker März 2002, Ein Zeichen der Gerechtigkeit für die vergessenen Opfer von 1915; Für eine Anerkennung des Völkermordes an den Armeniern (Dokumentation). Bern.

Riklin Franz 1996, «Tamil-Touristen» – Strafbare Rassendiskriminierung? Urteilsbesprechung des Entscheids des Bezirksgerichts St.Gallen vom 18.03.1996. In: Medialex 2/96, S. 108.

Rupen Boyadjian November 2002, Zum Rechtsfall wegen Leugnung des Völkermords an den Armeniern. Abrufbar auf der Homepage www.armenian.ch

Vest Hans 2000, Zur Leugnung des Völkermordes an den Armeniern 1915. In: AJP/PJA 1/00, S. 66 - 72

Die Autorinnen

Fabienne Zannol hat 2001 ihr Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern mit dem Lizentiat abgeschlossen und arbeitete zwischen 2002 und 2003 erst als juristische Praktikantin und später für ein paar Monate als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR). Seit Mitte 2004 ist sie als juristische Sekretärin bei der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) tätig.

Gabriella Tau hat 2004 in Freiburg i.Ue. ihr zweisprachiges Studium der Rechtswissenschaften mit Vertiefung in Europarecht und Religionsrecht abgeschlossen und absolvierte im darauf folgenden Jahr ein juristisches Praktikum bei der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR).

Sabine Kreienbühl hat 2005 ihr Studium der Rechtswissenschaften mit dem Lizentiat, Vertiefung in Völkerrecht, in Bern abgeschlossen. Zwischen 2006 und 2007 arbeitete sie bei der Eidg. Kommission gegen Rassismus (EKR) als juristische Praktikantin.